

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfam

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 17. April 2009 Geschäftszeichen: III 35-1.19.14-155/08

Zulassungsnummer:
Z-19.14-1249

Geltungsdauer bis:
30. April 2014

Antragsteller:
Köhnlein GmbH
Steinbach 5, 91555 Feuchtwangen

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "KV 69"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und 29 Anlagen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "KV 69" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen und Glashalteleisten aus Holzprofilen, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.

1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in

- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
- mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1³ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1³, Tabelle 3, sind zu beachten.) oder nach DIN 1045⁴ mindestens der Festigkeitsklasse B 10 bzw. B 15 oder
- mindestens 17,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² mit Porenbeton-Blocksteinen bzw. Porenbeton-Plansteinen nach DIN V 4165⁵ mindestens der Festigkeitsklasse 4 und Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder
- mindestens 10 cm dicke Trennwände in Ständerbauart mit doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4⁶, Tab. 48 und Tab. 49 - jedoch nur bei seitlichem Anschluss -

einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2⁷ angehören.

Die Brandschutzverglasung darf an klassifizierte Holzbauteile und mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A⁸ oder Klasse A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1⁹) Bauplatten bekleidete Stahlbauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4⁶ angeschlossen werden.

1.2.3 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 5000 mm.

Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.

1.2.4 Die Brandschutzverglasung darf aus werkseitig vorgefertigten, seitlich aneinandergereihten und übereinander gereihten Rahmenelementen zusammengesetzt werden.

1	DIN 4102-13: 1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
3	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion
4	DIN 1045:1988-07	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung
5	DIN V 4165:2003-06	Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine
6	DIN 4102-4:1994-03,	einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
7	DIN 4102-2: 1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
8	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
9	DIN EN 13501-1:2007-05	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

- 1.2.5 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen von maximal 1400 mm x 2300 mm (maximale Scheibengröße) entstehen. Die Einzelglasflächen dürfen wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.
Bei Verwendung von Scheiben des Typs "SGG CONTRAFLAM 30" bzw. "SGG CONTRAFLAM 30 IGU Climalit/Climaplust" betragen die maximalen Scheibenabmessungen 2000 mm x 3500 mm im Hochformat und 3000 mm x 1500 mm im Querformat.
- 1.2.6 In einzelne Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen an Stelle der Scheiben Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 mit den maximalen Abmessungen 2000 mm x 3500 mm, wahlweise im Hoch- bzw. Querformat, eingesetzt werden.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf auf ihren Grundriss bezogene Eckausbildungen erhalten, sofern der eingeschlossene Winkel zwischen $\geq 60^\circ$ und $< 180^\circ$ beträgt.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf in Verbindung mit folgenden Feuerschutzabschlüssen ausgeführt werden:
- T 30-1-Tür "KF 57" und T 30-RS-Tür "KF 57"
gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.16-1586
 - T 30-2-Tür "KF 57" und T 30-2-RS-Tür "KF 57"
gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.16-1590
 - T-30-1-Tür "KF 50" und T 30-1-RS-Tür "KF 50" und
T-30-2-Tür "KF 50" und T 30-2-RS-Tür "KF 50"
gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.20-1876
- 1.2.9 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.10 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.11 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind wahlweise folgende Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449¹⁰ der Firma Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen, oder der Firma Promat GmbH, Ratingen, oder der Firma VETROTECH SAINT-GOBAIN (INTERNATIONAL) AG, Bern (CH), zu verwenden:

- "Pilkington Pyrostop 30-1."
entsprechend Anlage 19 oder
- "Pilkington Pyrostop 30-2."
entsprechend Anlage 20 oder
- "PROMAGLAS 30, Typ 1"
entsprechend Anlage 23 oder
- "PROMAGLAS 30, Typ 5"
entsprechend Anlage 25 oder
- "PROMAGLAS 30, Typ 10"
entsprechend Anlage 26 oder
- "SGG CONTRAFLAM 30"
entsprechend Anlage 27

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.14 bzw. 11.15 und bezüglich des Brandverhaltens den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr.:

Z-19.14-33 (für "Pilkington Pyrostop 30-..." bzw.
Z-19.14-269 (für "Promagls 30, Typ ..." bzw.

¹⁰

DIN EN 14449:2005-07

Glas im Bauwesen - Verbundglas und
Konformitätsbewertung/Produktnorm

Verbund-Sicherheitsglas -

Z-19.14-1201 (für "SGG CONTRAFLAM 30")

entsprechen.

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

2.1.1.2 Wahlweise dürfen folgende Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas nach DIN EN 1279-5¹¹ der Firma Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen, oder der Firma Promat GmbH, Ratingen, oder der Firma VETROTECH SAINT-GOBAIN (INTERNATIONAL) AG, Bern (CH), verwendet werden:

- "Pilkington Pyrostop 30-1. Iso" entsprechend Anlage 21 oder
- "Pilkington Pyrostop 30-2. Iso" und "Pilkington Pyrostop 30-3. Iso" entsprechend Anlage 22 oder
- "PROMAGLAS 30, Typ 3" entsprechend Anlage 24 oder
- "SGG CONTRAFLAM 30 IGU Climalit/Climaplus" entsprechend Anlage 28

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.16 und bezüglich des Brandverhaltens den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr.:

Z-19.14-33 (für "Pilkington Pyrostop 30-1. Iso") bzw.

Z-19.14-269 (für "PROMAGLAS 30, Typ 3") bzw.

Z-19.14-530 (für "Pilkington Pyrostop 30-2." und "Pilkington Pyrostop 30-3." und) bzw.

Z-19.14-1201 (für "SGG CONTRAFLAM 30 IGU Climalit/Climaplus")

entsprechen.

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

2.1.2.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung sind Profile aus normalentflammbarem Vollholz – wahlweise aus Laubholz nach DIN 4074-5¹² oder Nadelholz nach DIN 4074-1¹³ oder Brettschichtholz nach DIN 1052-1¹⁴ – mit einer Rohdichte $\geq 430 \text{ kg/m}^3$, zu verwenden. Der Rahmen muss aus Pfosten und Riegeln zusammengesetzt werden. Die Mindestabmessungen der Rahmenprofile sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Bei diesen Rahmenprofilen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind nach DIN 4103-1¹⁵ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereich 1 und 2) zu führen bzw. der gutachterlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 980589 der LGA Bayern, Prüfamts für Baustatik der Zweigstelle Würzburg, vom 04.12.1998 zu entnehmen.

Danach betragen die Mindestabmessungen der Pfostenprofile 50 mm x 110 mm für die maximale Höhe der Brandschutzverglasung von 5000 mm. Der zulässige maximale Pfostenabstand beträgt 1175 mm für die Holzsortierklasse S 13¹⁴ bzw. 1285 mm für die Holzsortierklasse MS 13¹⁴ bzw. 1075 mm für die Holzartgruppe A¹⁴. Die Pfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen (s. auch Abschnitt 3.2.1).

2.1.2.2 Als äußere Glasleisten sind Profile aus Vollholz – wahlweise aus Laubholz nach DIN 4074-5¹² oder Nadelholz nach DIN 4074-1¹³ oder Brettschichtholz nach

11	DIN EN 1279-5: 2005-08	Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 5: Konformitätsbewertung
12	DIN 4074-5:2003-06	Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 5: Laubschnittholz
13	DIN 4074-1:2003-06	Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 1: Nadelchnittholz
14	DIN 1052-1:2008-12	Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken- Allgemeine
15	DIN 4103-1: 1984-07	sungsregeln und Bemessungsregeln für den Hochbau Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise



DIN 1052-1¹⁴ - mit einer Rohdichte $\geq 430 \text{ kg/m}^3$ (lufttrocken), zu verwenden. Die Mindestdicke der Glasleisten muss 22 mm betragen.

- 2.1.2.3 Zur Glashalterung sind 3 mm dicke, sogenannte Stahlhaltewinkel und Stahlhalteplatten der Stahlgüte S235JR gemäß Anlage 3 zu verwenden.

2.1.3 Dichtungen

- 2.1.3.1 Zwischen den Scheiben und den Stahlhaltewinkeln bzw. den Stahlhalteplatten ist umlaufend ein normalentflammbares (Baustoffklasse DIN 4102-B2)⁸ PE-Vorlegeband anzuordnen.

- 2.1.3.2 Abschließend sind die Fugen mit einem mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2)⁸ Acryl- oder Silikon-Dichtstoff zu versiegeln.

Wahlweise dürfen die Fugen auch vollständig mit einem mindestens normalentflammbaren Acryl- oder Silikon-Dichtstoff verfüllt werden.

2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Massivbauteilen müssen geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

2.1.5 Ausfüllungen

- 2.1.5.1 Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.6 Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür Ausfüllungen aus Bauplatten¹⁶ nach Anlage 9 zu verwenden. Die Ausfüllungen der Brandschutzverglasung sind werkseitig vorzufertigen.

- 2.1.5.2 Wahlweise dürfen auch rahmenbündige Ausfüllungen gemäß Anlage 10 ausgeführt werden, die wahlweise aus:

- zwei 13 mm dicken Spanplatten nach DIN 68763¹⁷, die wahlweise beidseitig mit $\geq 2,2$ mm dicken Faserplatten nach DIN EN 13986¹⁸ und DIN EN 622-2¹⁹ beplankt werden dürfen, oder
- aus zwei 12,5 mm dicken Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 18180²⁰

bestehen, deren Hohlraum mit nichtbrennbarer (Klasse A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1)⁹ Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss auszufüllen ist. Die Mineralwolle ist durch Verkleben mit den Bauplatten gegen Herabrutschen zu sichern. Im Abstand ≤ 1200 mm ist ein zusätzlicher Pfosten in der Ausfüllung anzuordnen.

Diese Ausfüllungen dürfen wahlweise werkseitig vorgefertigt werden.

- 2.1.5.3 Bei diesen Ausfüllungen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit einschließlich der Absturzsicherung und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für den Anwendungsfall nach technischen Bau Bestimmungen oder nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu führen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

- 2.2.1.1 Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.5 einzuhalten.

- 2.2.1.2 Werden gemäß Abschnitt 1.2.4 einzelne werkseitig vorgefertigte Rahmenelemente verwendet sind dafür Rahmenprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 zu verwenden, die gemäß Abschnitt 4.2.1.1 miteinander zu verbinden sind.

Die Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5.1 und wahlweise die nach Abschnitt 2.1.5.2 sind werkseitig vorzufertigen.

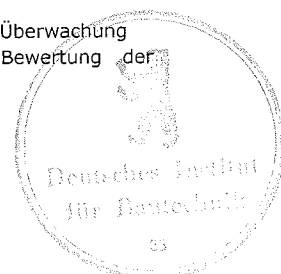
¹⁶ Angaben zur Herstellung der Ausfüllungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

¹⁷ DIN 68763: 1990-09 Flachpressplatten für das Bauwesen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung, Überwachung

¹⁸ DIN EN 13986: 2005-03 Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung

¹⁹ DIN EN 622-2: 2004-07 Faserplatten - Anforderungen - Teil 2: Anforderungen an harte Platten

²⁰ DIN 18180:1989-09 Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung oder
DIN 18180:2007-01 Gipsplatten; Arten und Anforderungen



2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Scheiben nach Abschnitt 2.1.1

Jede Scheibe nach Abschnitt 2.1.1 bzw. ihre Verpackung oder der Beipackzettel oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit der CE-Kennzeichnung nach den entsprechenden Produktnormen und dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder und nach Bauregelliste A Teil 1 versehen sein.

Zusätzlich muss jede Scheibe nach Abschnitt 2.1.1 bezüglich des Brandverhaltens entsprechend den Angaben in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-19.14-33 bzw. Z-19.14-269 bzw. Nr. Z-19.14-530 bzw. Nr. Z-19.14-1201 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein.

2.2.2.2 Kennzeichnung der werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente

Die werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.1 und ggf. zusätzlich ihre Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die werksmäßig vorgefertigten Rahmenelemente müssen einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Rahmenelemente für Brandschutzverglasung "KV 69"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-1249
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

2.2.2.3 Kennzeichnung der werkseitig vorgefertigten Ausfüllungen

Die werkseitig vorgefertigten Ausfüllungen nach Abschnitt 2.2.1.2 und ggf. zusätzlich ihre Beipackzettel oder ihre Verpackungen oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die werksmäßig vorgefertigten Ausfüllungen müssen einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Ausfüllungen für Brandschutzverglasung "KV 69"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-1249
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

2.2.2.4 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.1, 2.1.2.2, 2.1.3.2 und 2.1.5.2

Die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.1, 2.1.2.2, 2.1.3.2 und 2.1.5.2 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder bzw. mit der CE-Kennzeichnung und, wo erforderlich, zusätzlich dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gekennzeichnet sein.



2.2.2.5 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben eingeprägt enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "KV 69"
der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1249
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf den Rahmen der Brandschutzverglasung zu schrauben (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.3 und 2.1.3.1 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:2005-01 des Herstellers nachzuweisen.

2.3.1.2 Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.1 und der werkseitig vorgefertigten Ausfüllungen gemäß Abschnitt 2.2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der der werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.1, der werkseitig vorgefertigten Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 und der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.3, und 2.1.3.1 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.



3 Bestimmungen für die Bemessung

3.1 Allgemeines

Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Sofern der obere, seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung gemäß Anlage 1 schräg oder gerundet ausgeführt wird (schräger Anschluss: an Massivwände, klassifizierte Holzbauteile und bekleidete Stahlbauteile, jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30, runder Anschluss: nur an Massivwände und klassifizierte Holzbauteile, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30), darf die Brandschutzverglasung auch in diesem Bereich (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhalten.

3.2 Bestimmungen für die Bemessung

3.2.1 Werden gemäß Abschnitt 1.2.4 werkseitig vorgefertigte Rahmenelemente seitlich bzw. übereinander angeordnet, sind die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit nach DIN 4103-1 (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereich 1 und 2) zu führen.

Danach sind - je nach Ausführungsvariante - die Pfostenabstände der ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufenden Rahmenprofile für verschiedene Pfostenquerschnitte und Holzarten nach DIN 1052-1²¹ der gutachterlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 030242 der LGA Bayern, Prüfamts für Baustatik der Zweigstelle Würzburg, vom 21.10.2003 zu entnehmen.

Falls die Brandschutzverglasung gemäß Abschnitt 1.2.8 in Verbindung mit Feuerschutzabschlüssen ausgeführt werden soll und der Einbau des Feuerschutzabschlusses gemäß den Anlagen 1 und 2 ohne durchlaufende Rahmenpfosten erfolgen soll, ist in statisch erforderlichen Abständen ein durchlaufendes Pfostenprofil anzuordnen. Der maximale Pfostenabstand beträgt 6145 mm. Oberhalb des Feuerschutzabschlusses ist ein durchgehendes Riegelprofil und ggf. eine Riegelverstärkung - gemäß den statischen Erfordernissen - auszuführen. Danach sind z. B. - je nach Ausführungsvariante - die Pfostenabstände der ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufenden Rahmenprofile für verschiedene Pfostenquerschnitte und Holzarten nach DIN 1052-1²¹ der gutachterlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 030242 der LGA Bayern, Prüfamts für Baustatik der Zweigstelle Würzburg, vom 25.03.2004 zu entnehmen.

3.2.2 Die erforderlichen Abmessungen des Deckenanschlussprofils und die maximalen Auflagerkräfte für den gleitenden Deckenanschluss gemäß Anlage 5 sind in Abhängigkeit von den Ausführungsvarianten - gemäß den statischen Erfordernissen - nach technischen Bestimmungen zu ermitteln bzw. der ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 030242 vom 25.03.2004 der LGA Bayern, Prüfamts für Baustatik der Zweigstelle Würzburg, zu entnehmen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - auch die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen gemäß den Abschnitten 2.1.5.1 und 4.2.1.1 - und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den

²¹

DIN 1052-1:1988-04
DIN 1052-1/A1:1996-10

Holzbauwerke; Berechnung und Ausführung und
Holzbauwerke - Teil 1: Berechnung und Ausführung; Änderung 1

Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmenprofile und Glashalteleisten

- 4.2.1.1 Der Rahmen der Brandschutzverglasung, ist aus Holzprofilen gemäß Abschnitt 2.1.2.1 zu fertigen. Die Verbindungen der Rahmenecken und der T-Stöße sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Werden gemäß Abschnitt 1.2.4 werkseitig vorgefertigte Rahmenelemente seitlich aneinander bzw. übereinander gereiht, sind diese gemäß den Anlagen 4 und 7 untereinander - wahlweise mit Hilfe einer Nut-Feder-Verbindung - in Abständen ≤ 800 mm durch Schrauben oder mit Stahlplatten und Schrauben - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verbinden (s. Abschnitt 3.2.1).

- 4.2.1.2 Auf den Rahmenprofilen sind Stahlhaltewinkel und Stahlhalteplatten nach Abschnitt 2.1.2.3 umlaufend, in Abständen ≤ 600 mm durch Schrauben zu befestigen (s. Anlage 3). Die Glasleisten aus Holz nach Abschnitt 2.1.2.2 sind auf die Stahlhaltewinkel aufzustecken und gemäß Anlage 3 wahlweise zusätzlich zu befestigen.

4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

- 4.2.2.1 Die Scheiben sind jeweils auf zwei ca. 6 mm hohe Klötzchen aus einem Hartholz abzusetzen. Zwischen den Scheiben und den Stahlhaltewinkeln bzw. Stahlhalteplatten sind Vorlegebänder nach Abschnitt 2.1.3.1 einzulegen. Abschließend sind die Fugen mit einem Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3.2 zu versiegeln. Wahlweise dürfen die Fugen auch vollständig mit einem Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3.2 verfüllt werden.

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder mindestens 14 mm betragen.

- 4.2.2.2 Werden nach Abschnitt 1.2.6 in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 zu verwenden.

Der Einbau der Ausfüllungen hat entsprechend den Anlagen 9 und 10 zu erfolgen.

- 4.2.2.3 Wahlweise dürfen die Scheiben mit Blindsprossen versehen werden (s. Anlage 6). Die Blindsprossen dürfen maximal 300 mm breit sein. Zwischen benachbarten Sprossen muss ein Abstand von mindestens 200 mm eingehalten werden.

- 4.2.3 Die gemäß Abschnitt 1.2.7 zulässigen Eckausbildungen der Brandschutzverglasung sind entsprechend Anlage 8 auszuführen. Es sind jeweils mehrteilige Rahmenpfosten zu verwenden. Die Holzprofile sind in Abständen ≤ 800 mm miteinander durch Schrauben zu verbinden. Die Rahmenstiele müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen.

- 4.2.4 Falls die Brandschutzverglasung gemäß Abschnitt 1.2.8 in Verbindung mit Feuerschutzabschlüssen ausgeführt werden soll, ist der Anschluss der Feuerschutzabschlüsse an die Brandschutzverglasung gemäß der Anlage 6 auszuführen. Die seitlich an die Feuerschutzabschlüsse angrenzenden Rahmenprofile müssen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen und sind in Abständen ≤ 250 mm mit der Türzarge zu verschrauben.

Erfolgt der Einbau des Feuerschutzabschlusses gemäß Anlage 1 ohne durchlaufende Rahmenpfosten, ist in statisch erforderlichen Abständen ein durchlaufendes Pfostenprofil anzuordnen (s. Abschnitt 3.2.1). Oberhalb des Feuerschutzabschlusses ist ein durchgehendes Riegelprofil und ggf. eine Riegelverstärkung - gemäß den statischen Erfordernissen - auszuführen.

Wird der Feuerschutzabschluss gemäß Anlage 2 mit Oberteil ausgeführt, muss das vertikale Zargenprofil des Feuerschutzabschlusses ungestoßen über die gesamte Höhe des Feuerschutzabschlusses durchlaufen. Die Ausführung des Riegels über der Tür hat gemäß Anlage 6 zu erfolgen.

4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

4.3.1 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile

Der Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile ist entsprechend den Anlagen 5, 11, 12, 15, 17 und 18 auszuführen. Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist

mit geeigneten Befestigungsmitteln gemäß den Abschnitten 2.1.4 und 3.2.2 an den angrenzenden Bauteilen in Abständen ≤ 800 mm – jedoch mindestens zweimal je Rahmenelement – zu befestigen.

4.3.2 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand

Der seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand in Ständerbauart muss entsprechend den Anlagen 13 und 16 bis 18 in Abständen ≤ 800 mm unter Verwendung von Befestigungsmitteln gemäß Abschnitt 2.1.4 und einem zusätzlichen, mindestens 2 mm dicken Verstärkungsprofil im Anschlussbereich der Trennwand erfolgen.

Die an die Brandschutzverglasung seitlich angrenzende Trennwand in Ständerbauart muss aus einer Unterkonstruktion bestehen, die beidseitig und im Laibungsbereich mit mindestens zwei 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A⁸ oder Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1⁹) Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 18180²⁰ beplankt sein muss. Die Trennwand muss mindestens 10 cm dick sein. In den Hohlräumen zwischen den Beplankungen sind Mineralfaserplatten anzuordnen. Der Aufbau der Trennwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4⁶, Tab. 48 bzw. Tab. 49, für Wände aus Gipskartonplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 entsprechen.

4.3.3 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an bekleidete Stahlbauteile und an klassifizierte Holzbauteile

Der Anschluss der Brandschutzverglasung an mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A⁸ oder Klasse A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1⁹) Bauplatten bekleidete Stahlbauteile und klassifizierte Holzbauteile, die jeweils mindestens in die Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4⁶ eingestuft werden können, ist entsprechend den Anlagen 14, 17 und 18 auszuführen. Die Rahmenprofile sind in Abständen ≤ 800 mm mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 an den Stahl- bzw. Holzbauteilen zu befestigen.

4.3.4 Alle Fugen zwischen dem Rahmen und den Laibungen der angrenzenden Bauteile sind umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren²² Baustoffen auszustopfen, z. B. mit nichtbrennbarer Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss.

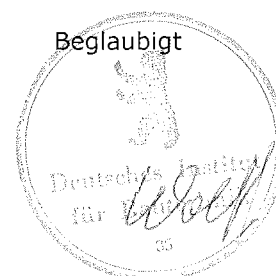
4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 29). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze



²²

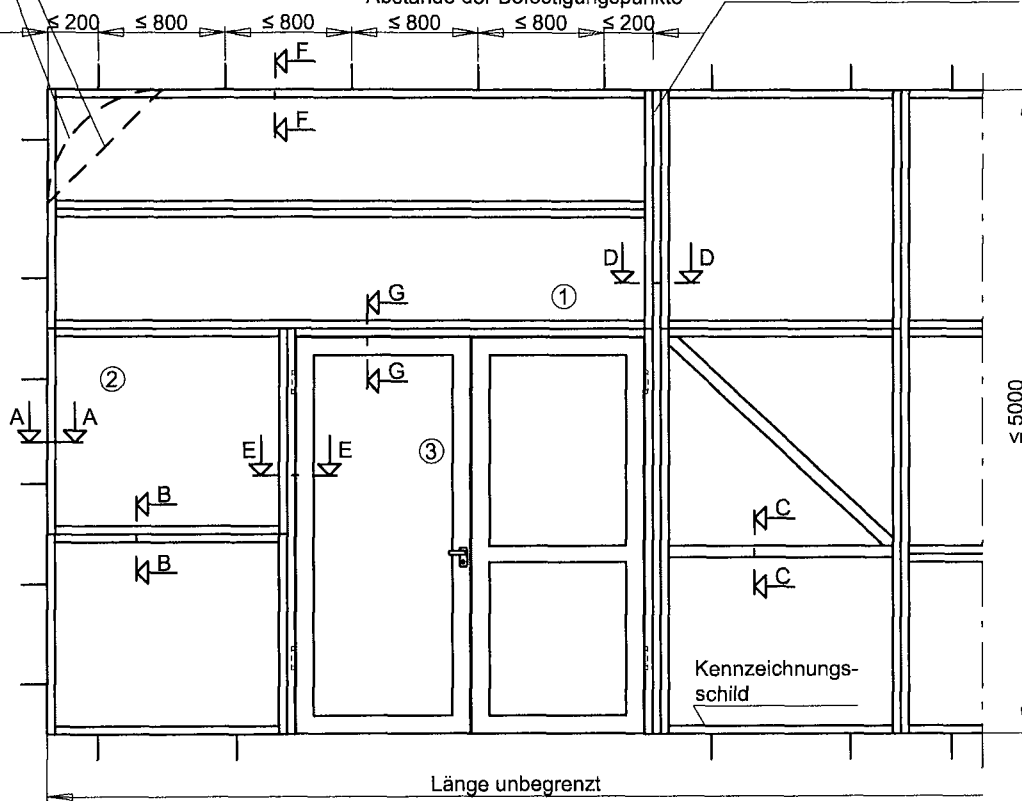
Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 und 0.2.2.

wahlweise
gebogener oberer, seitlicher Anschluss
an Massivwände oder klassifiziertes Holz - Bauteil

wahlweise
schräger oberer, seitlicher
Anschluss an Massivwände
oder klassifizierte Holzbauteile,
oder bekleidete Stahlbauteile

Abstände der Befestigungspunkte

zusätzlicher Verstärkungsstiel
falls statisch erforderlich



① Scheiben wahlweise in Quer- oder Hochformat (Form frei wählbar)

Abmessungen: max.: 1400 mm x 2300 mm bei

"Pilkington Pyrostop Typ 30 - 1." bzw.

"Pilkington Pyrostop Typ 30 - 2." bzw.

"Pilkington Pyrostop Typ 30 - 1. Iso" bzw.

"Pilkington Pyrostop Typ 30 - 2. Iso" bzw.

"Pilkington Pyrostop Typ 30 - 3. Iso" bzw.

"PROMAGLAS 30, TYP 1" bzw.

"PROMAGLAS 30, TYP 3" bzw.

"PROMAGLAS 30, TYP 5" bzw.

"PROMAGLAS 30, Typ 10"

Scheiben Abmessungen in Querformat: max. 3000 mm x 1500 mm

Hochformat: max. 2000 mm x 3500 mm bei

"SGG CONTRAFLAM 30" bzw.

"SGG CONTRAFLAM 30 IGU Climalit / Climaplus"

Verbundglasscheiben; siehe Anlagen

Mehrscheiben - Isolierglasscheiben: siehe Anlage

② Ausfüllung wahlweise bündig oder zurückliegend, siehe Anlagen

wahlweise in Quer- oder Hochformat (form frei wählbar)

Abmessungen: max. 2000 mm x 3500 mm

③ Wahlweise Einbau von Feuerschutzabschlüssen:

T30-1-Tür "KF 57" und T30-1-RS-Tür "KF 57" Zulassung Nr. Z - 6.16 - 1586

T30-2-Tür "KF 57" und T30-2-RS-Tür "KF 57" Zulassung Nr. Z - 6.16 - 1590

T30-1-Tür "KF 50" und T30-1-RS-Tür "KF 50" und

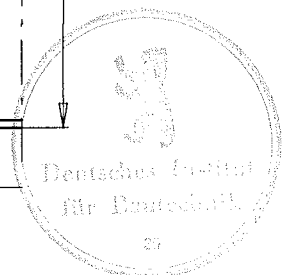
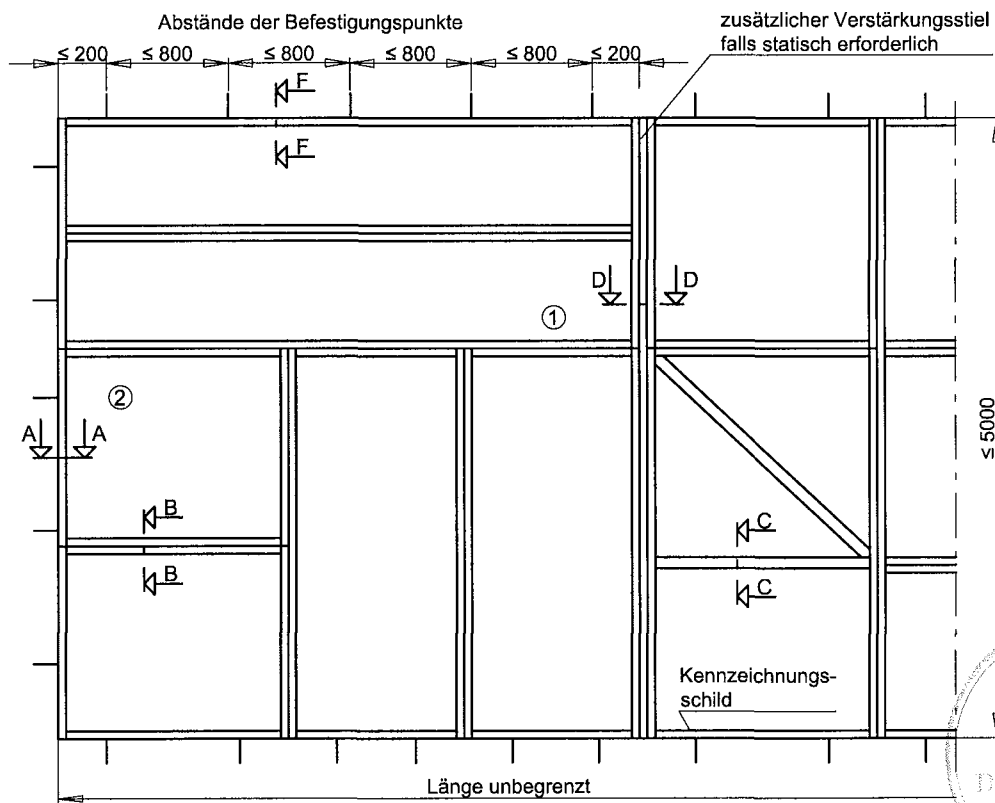
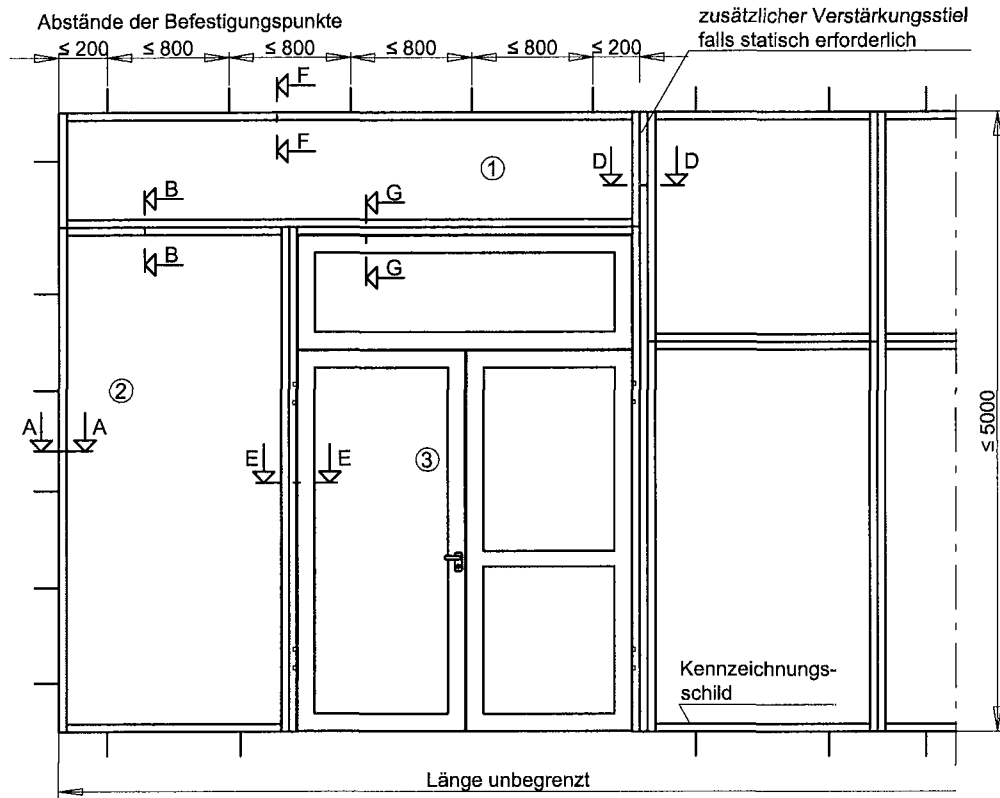
T30-2-Tür "KF 50" und T30-2-RS-Tür "KF 50" Zulassung Nr. Z - 6.20 - 1876



Brandschutzverglasung "KV 69"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Übersicht

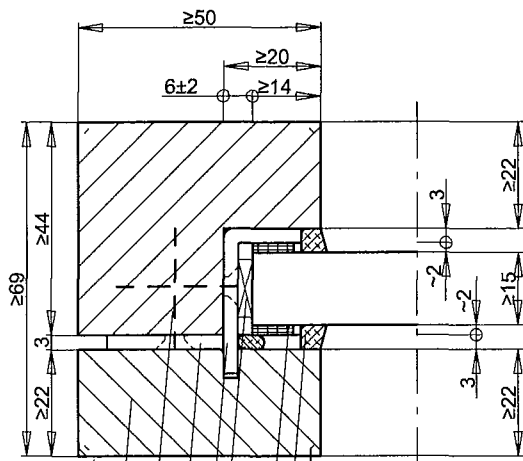
Anlage 1
zur Zulassung
Nr. Z - 19.14 - 1249
vom 17.04.2009



Brandschutzverglasung "KV 69"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Übersicht

Anlage 2
 zur Zulassung
 Nr. Z - 19.14 - 1249
 vom 17.04.2009



wahlweise gerundet $r \leq 8$

Silikon - Dichtstoff

Vorlegeband 3 x 9 wahlweise
alternativ Silikon - Dichtstoff

Distanzklötze

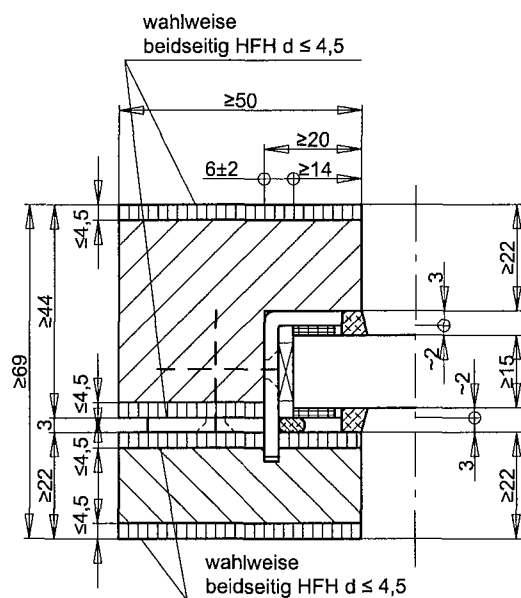
Stahlhaltewinkel 15 x 30 x 3 l = 25
Teilung ≤ 600

Stahlhalteplatte 25 x 40 x 3
Teilung ≤ 600

Schrauben "Spax" $\varnothing 4,5 \times 30$

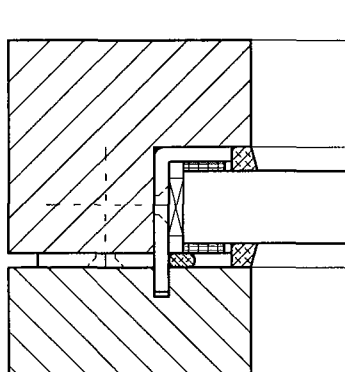
Nadel - oder Laubholz $\geq 430 \text{ kg/m}^3$
wahlweise in lamellierter Ausführung

wahlweise beschichtet mit
Furnier $d \leq 1,2$
Schichtpreßstoffplatten $d \leq 1,3$
Melaminfolie $d \leq 0,8$
Grundierfolie $d \leq 0,8$

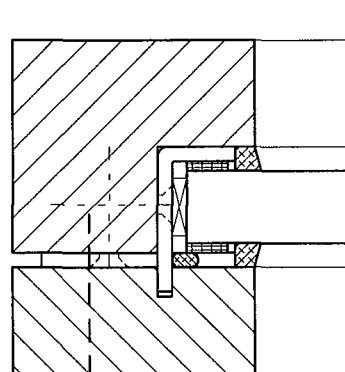


wahlweise
beidseitig HFH $d \leq 4,5$

wahlweise
beidseitig HFH $d \leq 4,5$



Glasleisten aufgesteckt
wahlweise zusätzlich
geleimt



wahlweise Glasleisten
aufgeschraubt mit "Spax" 3 x 35
oder genagelt mit Drahtstifte l = 40

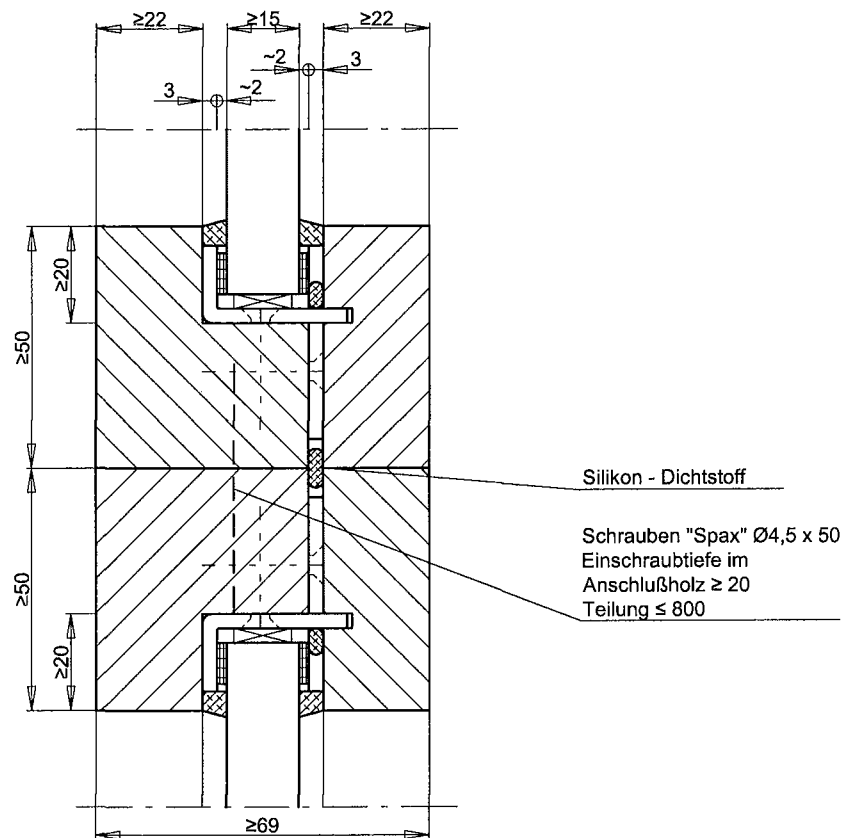


Brandschutzverglasung "KV 69"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

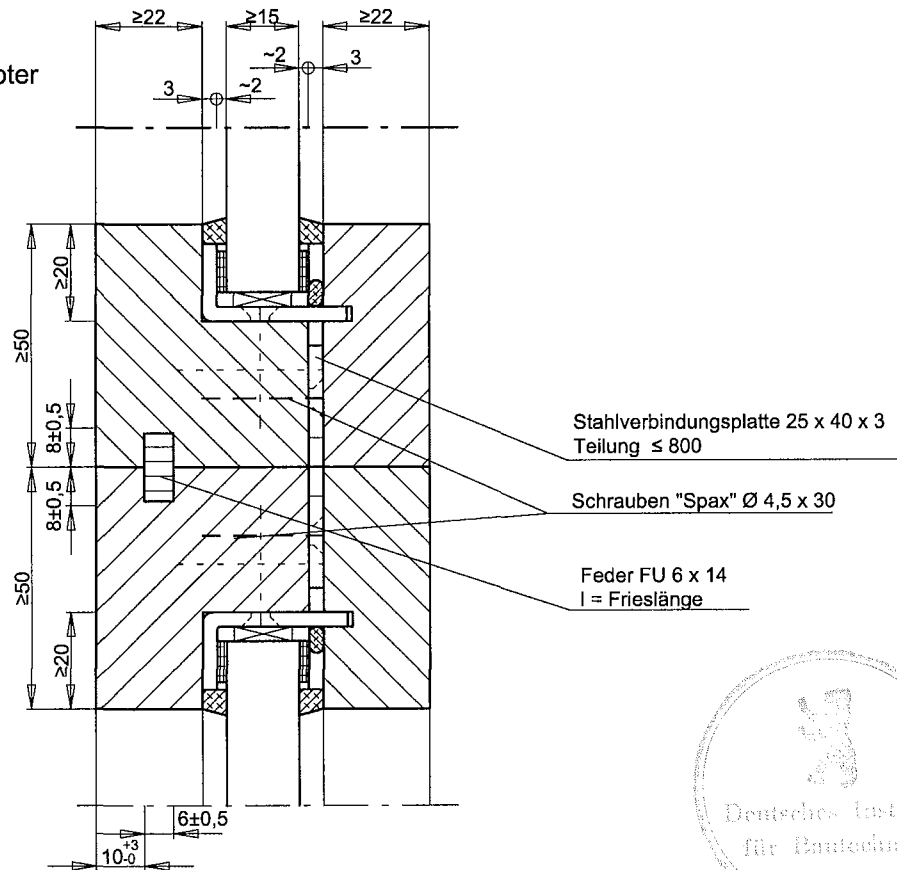
Schnitt A - A

Anlage 3
zur Zulassung
Nr. Z - 19.14 - 1249
vom 17.04.2009

Verbindung mit
Verschraubung



Verbindung mit
Feder und verschraubter
Verbindungsplatte

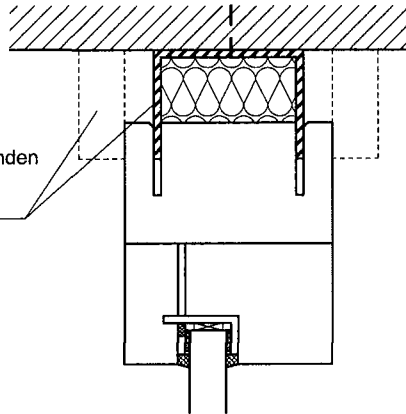


Brandschutzverglasung "KV 69"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Schnitt B - B

Anlage 4
zur Zulassung
Nr. Z - 19.14 - 1249
vom 17.04.2009

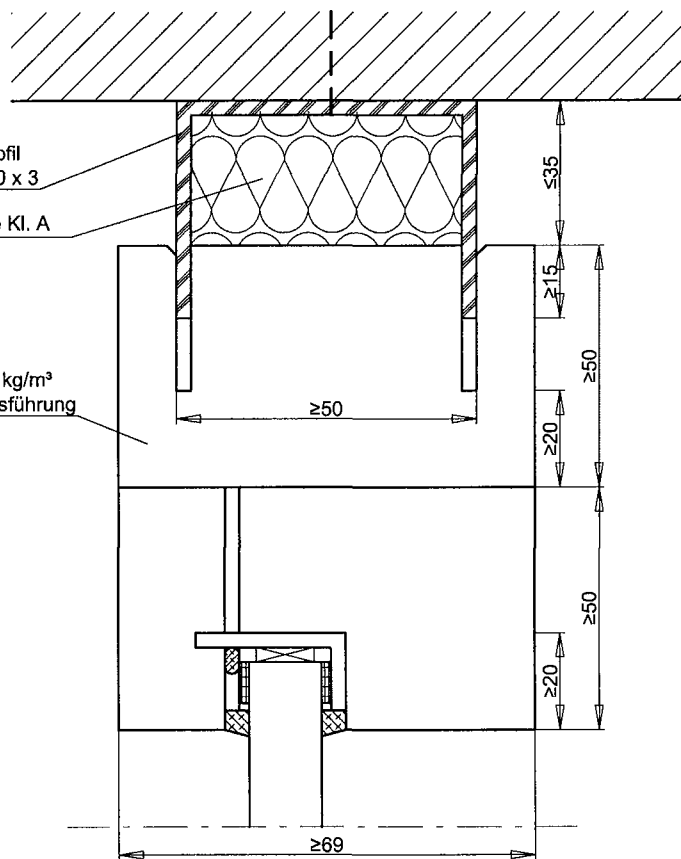
wahlweise
Metall U-Profil mit
zugelassenen dämmschichtbildenden
Brandschutzlack gestrichen oder
mit Anschlußleiste abgedeckt



Metall U-Profil
 $\geq 50 \times 20-50 \times 3$

Mineralwolle Kl. A

Nadel- oder Laubholz $\geq 430 \text{ kg/m}^3$
wahlweise in lamellierter Ausführung

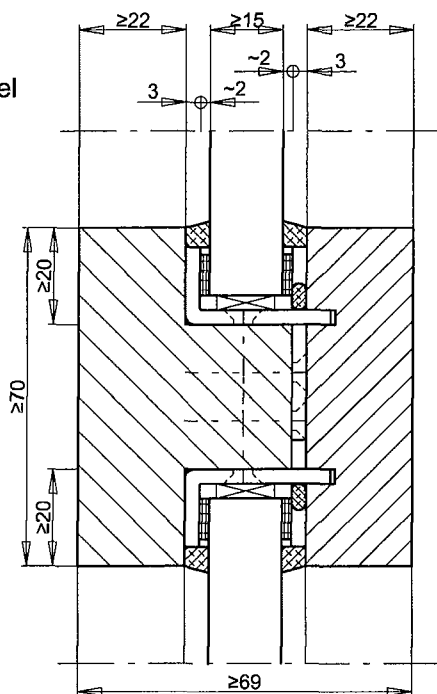


Brandschutzverglasung "KV 69"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

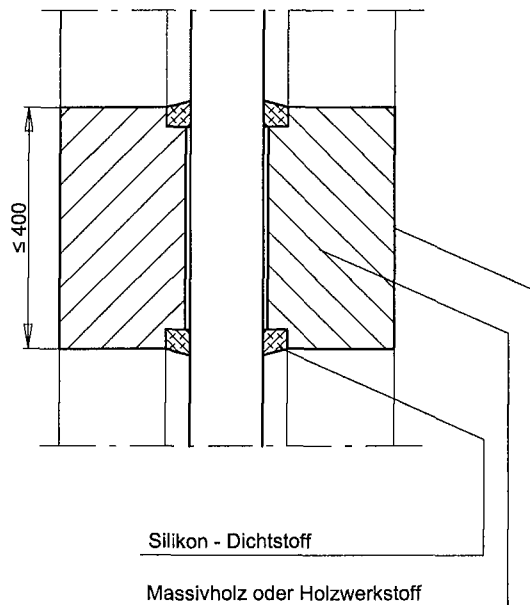
Gleitender Deckenanschluß Schnitt F - F

Anlage 5
zur Zulassung
Nr. Z - 19.14 - 1249
vom 17.04.2009

Riegel

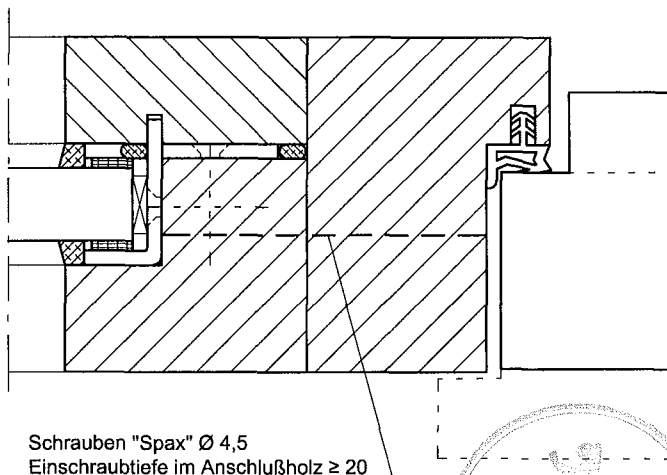
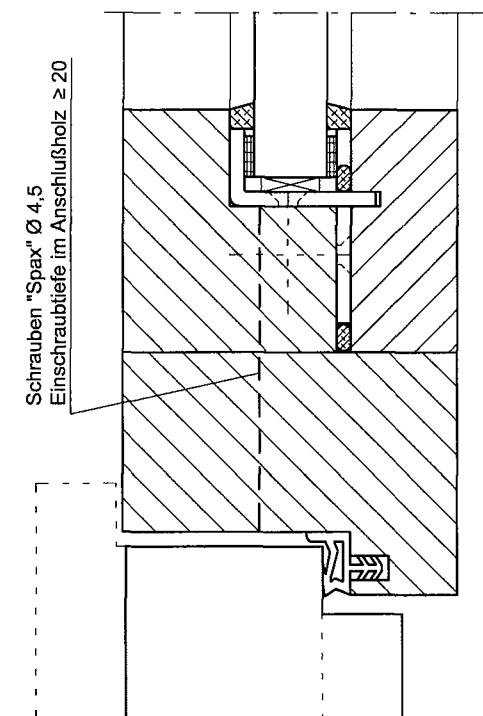


Sprosse



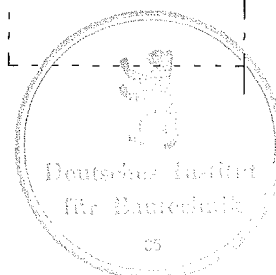
wahlweise beschichtet mit
Furnier $d \leq 1,2$
Schichtpreßstoffplatten $d \leq 1,3$
Melaminfolie $d \leq 0,8$
Grundierfolie $d \leq 0,8$

Schrauben "Spax" Ø 4,5
Einschraubtiefe im Anschlußholz ≥ 20



Schrauben "Spax" Ø 4,5
Einschraubtiefe im Anschlußholz ≥ 20

max. Türflügelgewicht 180 kg

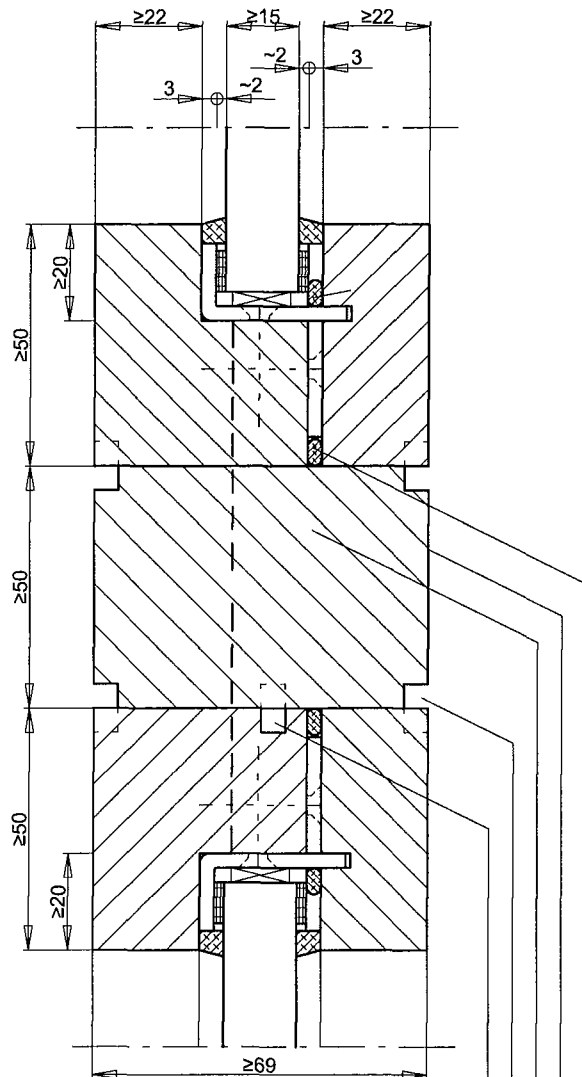


Brandschutzverglasung "KV 69"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Schnitt C - C, Schnitt E - E und Schnitt G - G

Anlage 6
zur Zulassung
Nr. Z - 19.14 - 1249
vom 17.04.2009

Anschluß an Verstärkungsstiel mit Schraube



wahlweise mit
Kabelkanal $\leq 10 \times 10$

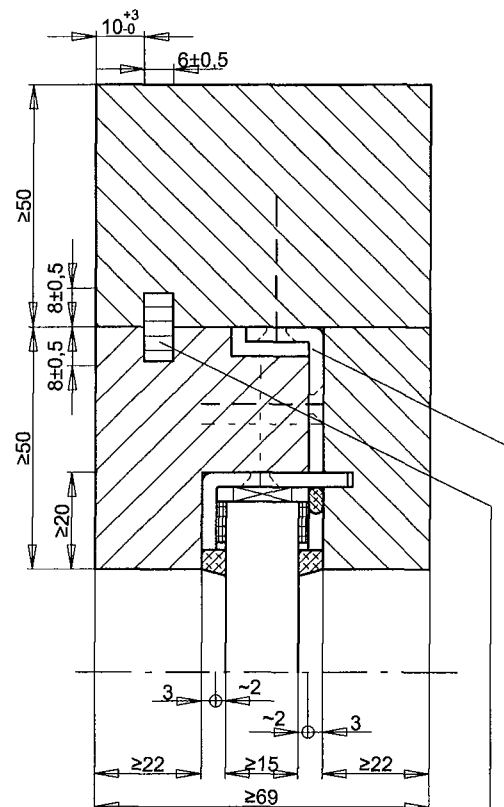
wahlweise Schattennut $\leq 10 \times 10$

wahlweise mit Verstärkungsstiel
Nadel - oder Laubholz $\geq 430 \text{ kg/m}^3$

wahlweise beschichtet mit
Furnier $d \leq 1,2$
Schichtpreßstoffplatten $d \leq 1,3$
Melaminfolie $d \leq 0,8$
Grundierfolie $d \leq 0,8$

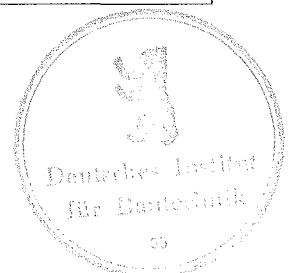
Silikon - Dichtstoff

Anschluß an Verstärkungsstiel mit Feder und verschraubten Verbindungswinkel



Feder FU 6 x 14
I = Frieslänge

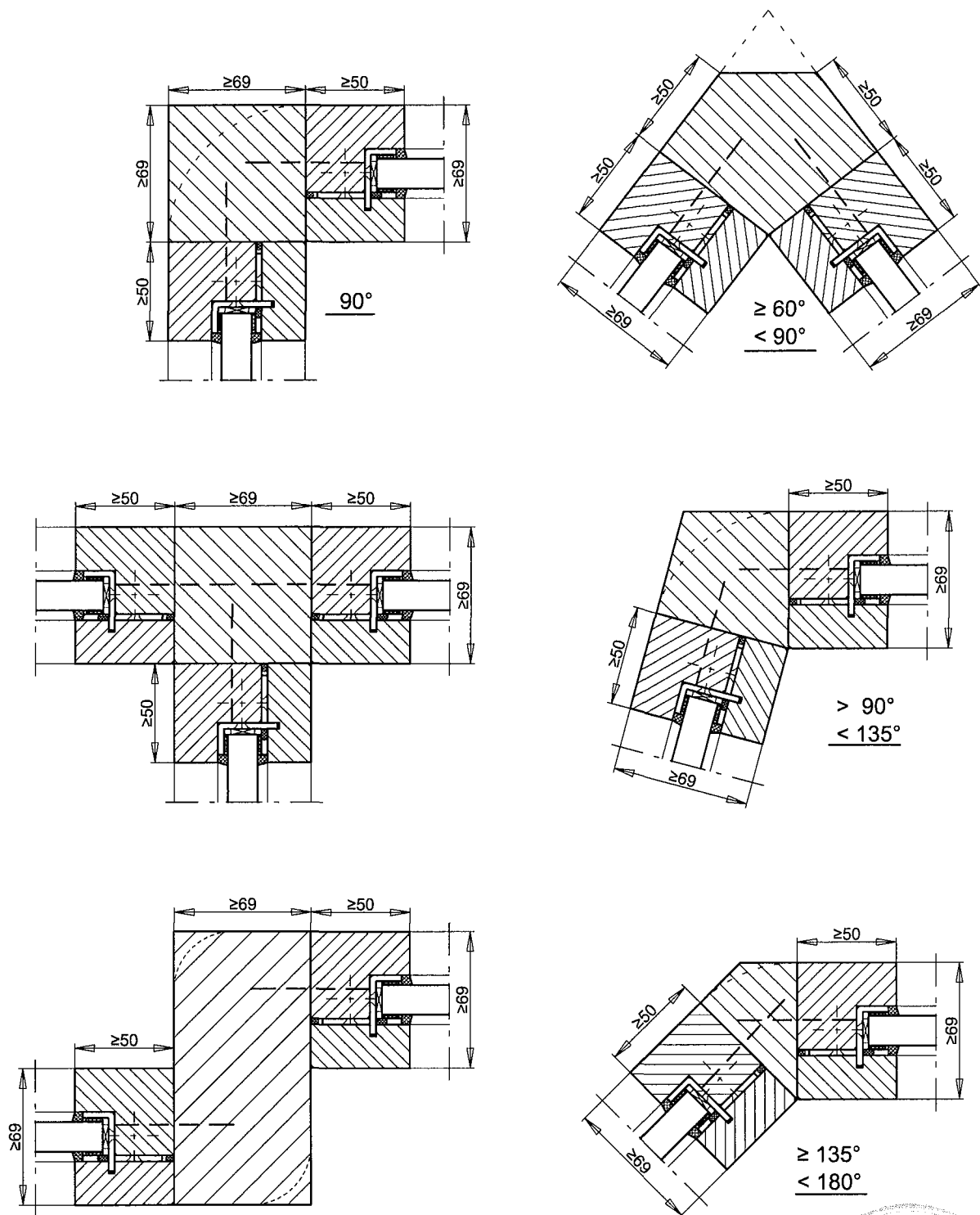
Stahlverbindungswinkel 15 x 30 x 3 I = 25
Teilung ≤ 800



Brandschutzverglasung "KV 69"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Schnitt D - D

Anlage 7
zur Zulassung
Nr. Z - 19.14 - 1249
vom 17.04.2009

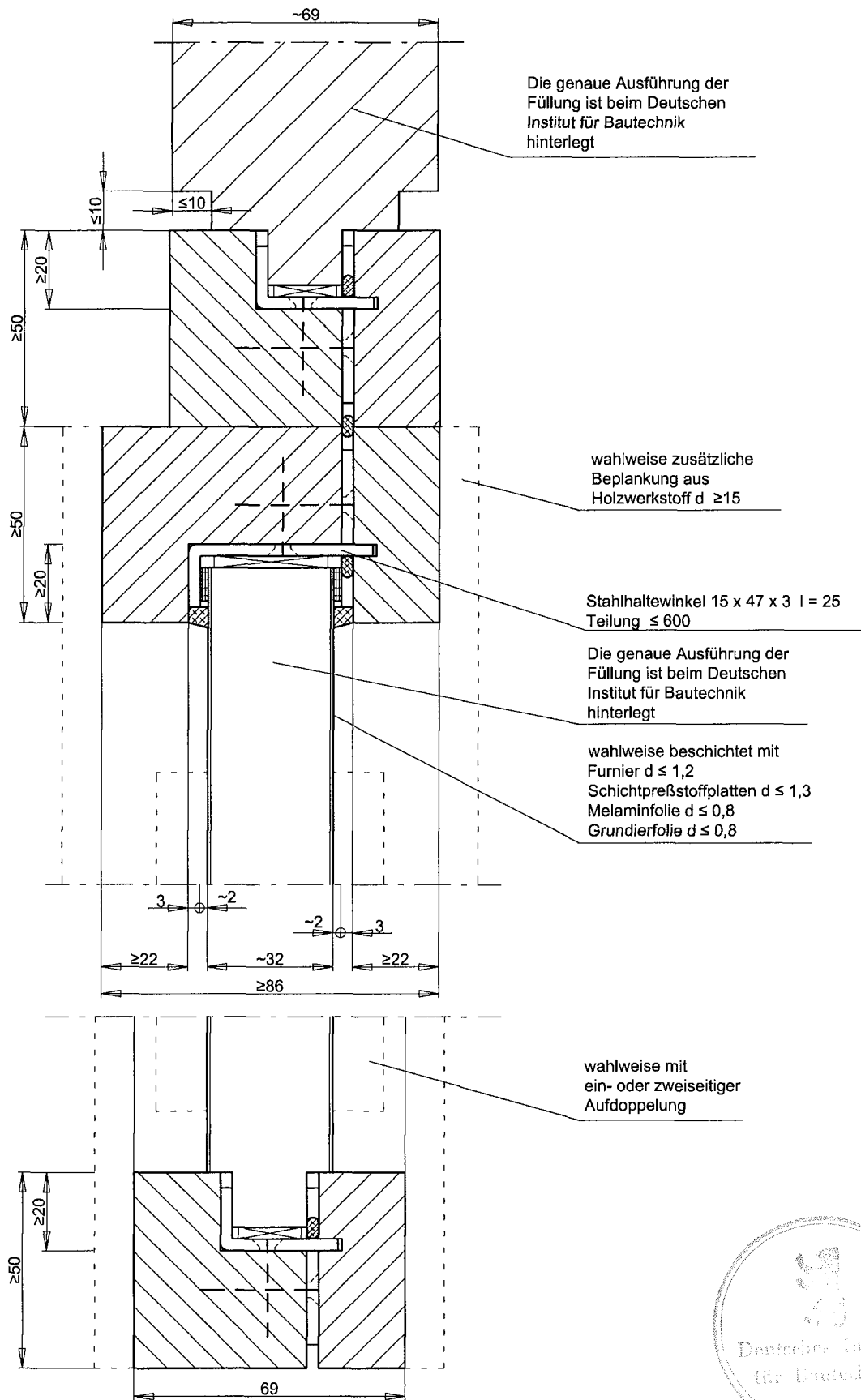


Eckausbildung verschraubt mit Schrauben "Spax" $\varnothing$ 4,5
 Einschraubtiefe im Anschlußholz ≥ 20
 oder mit Feder und geschraubter Verbindungsplatte (s. Anlage 3)
 Teilung ≤ 800



Brandschutzverglasung "KV 69"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
 Eckausbildungen

Anlage 8
 zur Zulassung
 Nr. Z - 19.14 - 1249
 vom 17.04.2009



Brandschutzverglasung "KV 69"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
Einbau Füllungen

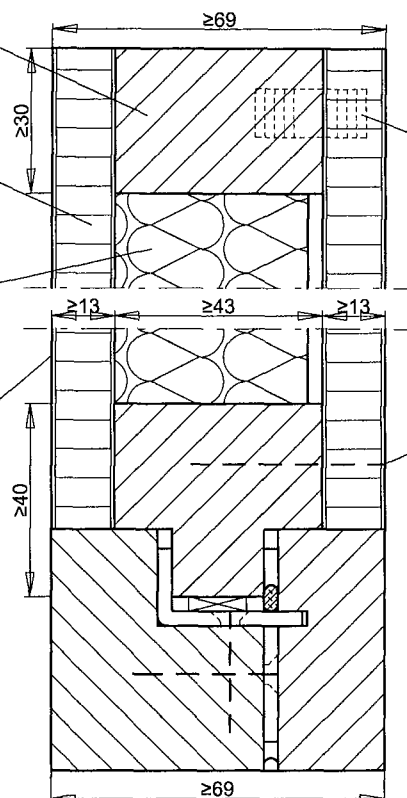
Anlage 9
zur Zulassung
Nr. Z - 19.14 - 1249
vom 17. 04. 2009

Nadel- oder Laubholz $\geq 430 \text{ kg/m}^3$
wahlweise in lamellierter Ausführung

wahlweise
Spanplatte V20 $d \geq 13$ oder
Gipskartonplatte $d \geq 12,5$ nach
GKF DIN 18180

Mineralwolle DIN EN 13162 $d \geq 40$
Mindestrohdichte 30 kg/m^3
Baustoffklasse A nach
DIN EN 13501-1

wahlweise beschichtet mit
Furnier $d \leq 1,2$
Schichtpreßstoffplatten $d \leq 1,3$
Melaminfolie $d \leq 0,8$
Grundierfolie $d \leq 0,8$



wahlweise Blende
mit Verbindungsbeschlag
befestigt

wahlweise Blende
aufgeschraubt,
genagelt oder
geleimt

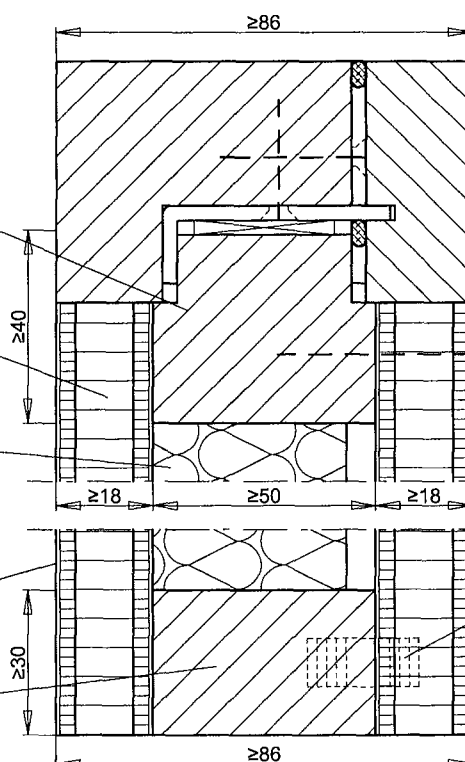
Nadel- oder Laubholz $\geq 430 \text{ kg/m}^3$
wahlweise in lamellierter Ausführung

Spanplatte V20 $d \geq 13$
beidseitig mit HFH $d \geq 2,2$
beplankt

Mineralwolle DIN EN 13162 $d \geq 40$
Mindestrohdichte 30 kg/m^3
Baustoffklasse A nach
DIN EN 13501-1

wahlweise beschichtet mit
Furnier $d \leq 1,2$
Schichtpreßstoffplatten $d \leq 1,3$
Melaminfolie $d \leq 0,8$
Grundierfolie $d \leq 0,8$

Nadel- oder Laubholz $\geq 430 \text{ kg/m}^3$
wahlweise in lamellierter Ausführung



wahlweise Blende
aufgeschraubt,
genagelt oder
geleimt

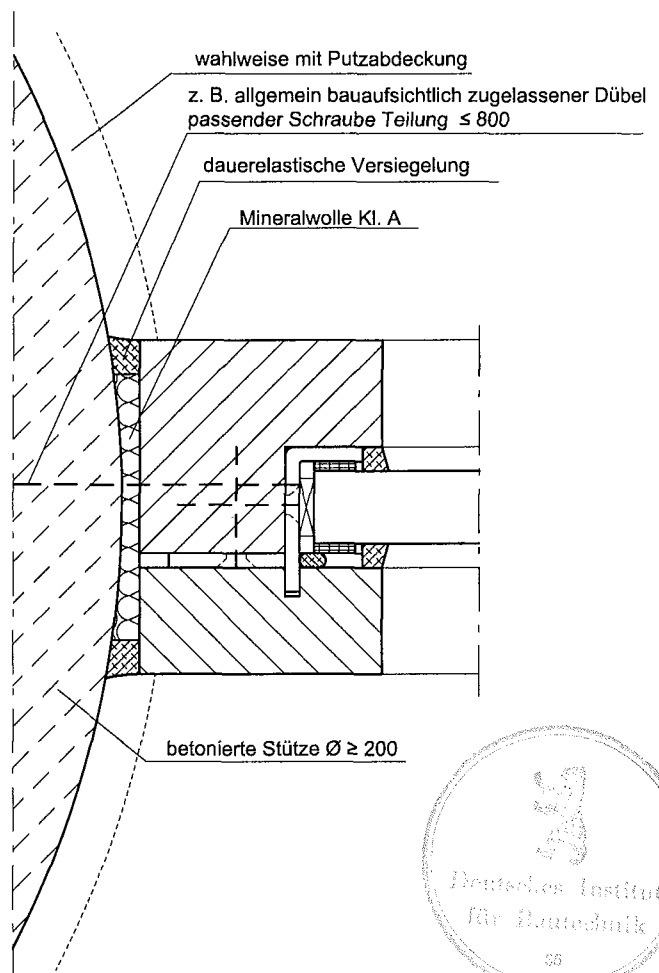
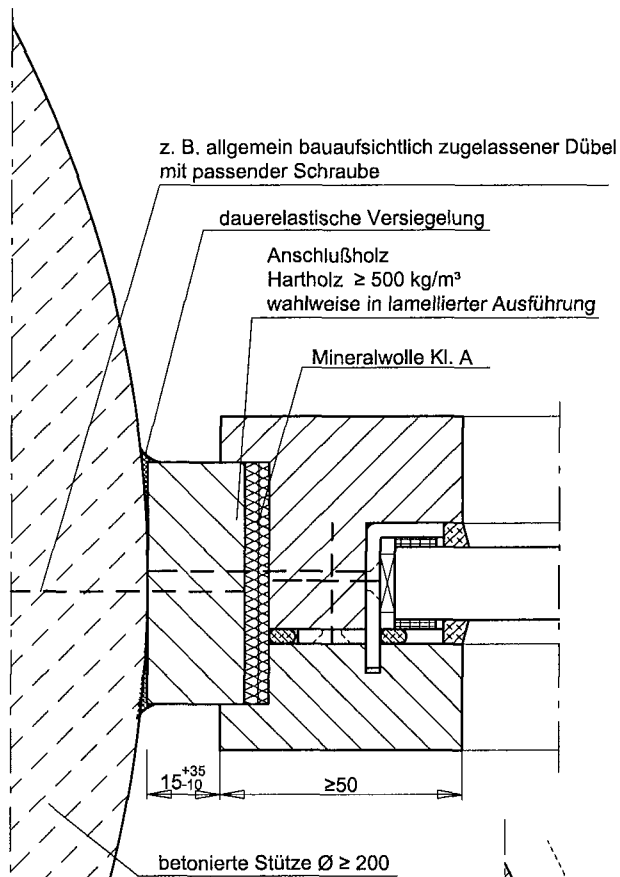
wahlweise Blende
mit Verbindungsbeschlag
befestigt



Brandschutzverglasung "KV 69"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Einbau bündige Füllungen

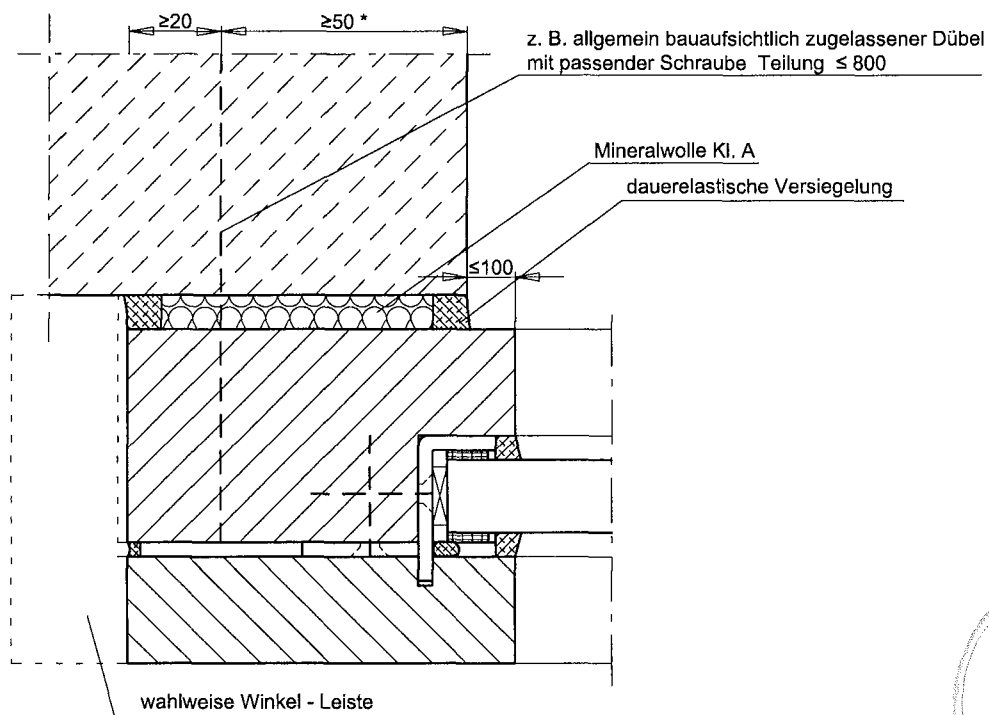
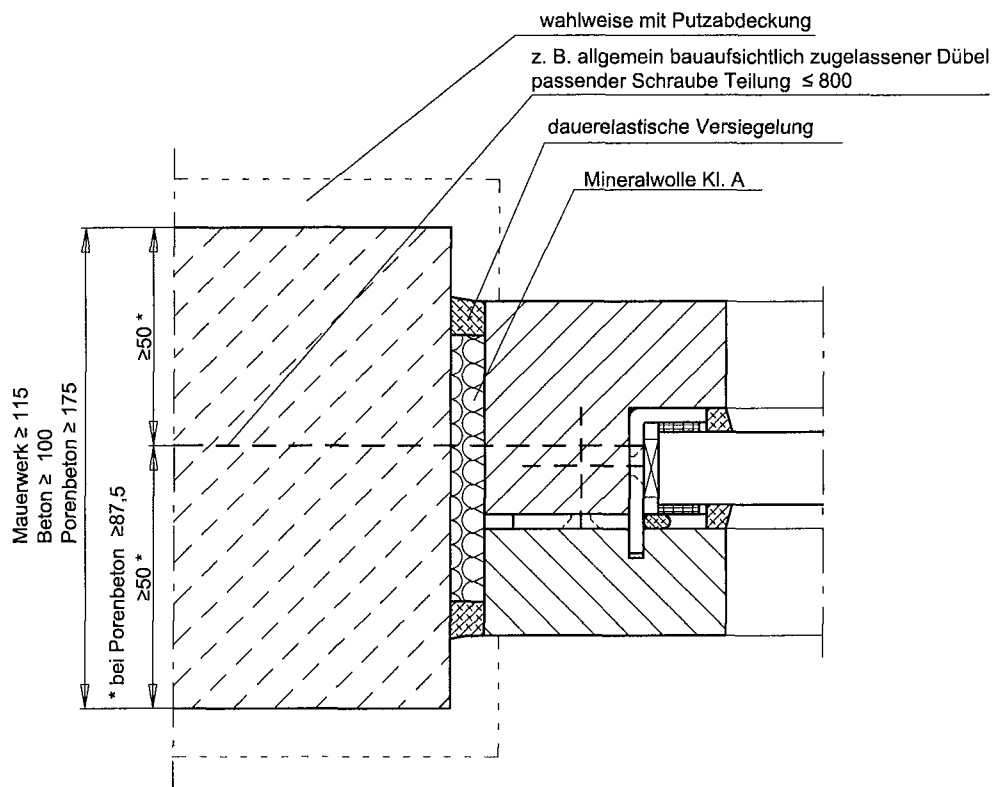
Anlage 10
zur Zulassung
Nr. Z - 19.14 - 1249
vom 17.04.2009



Brandschutzverglasung "KV 69"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Wandanschlüsse an Säulen

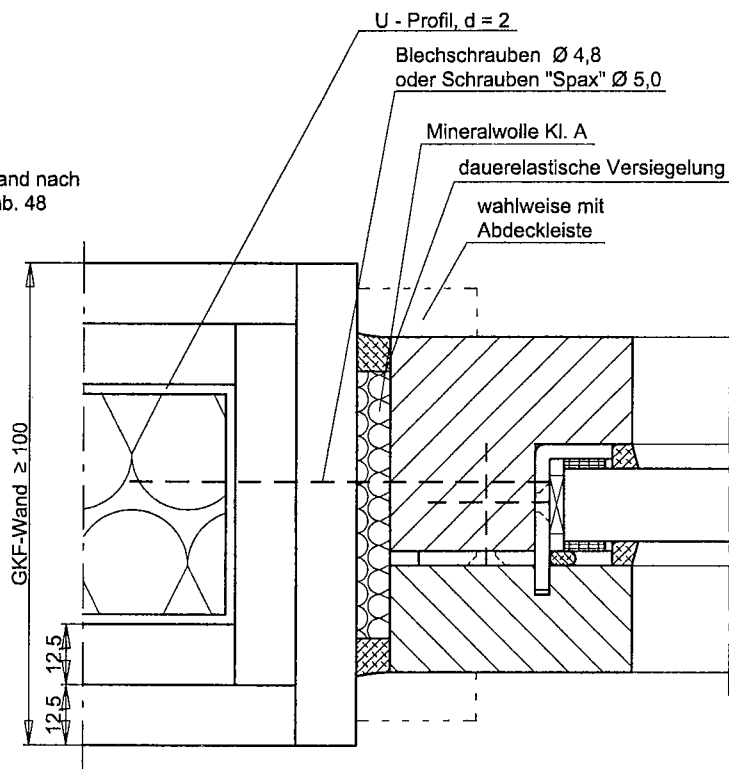
Anlage 11
zur Zulassung
Nr. Z - 19.14 - 1249
vom 17.04.2009



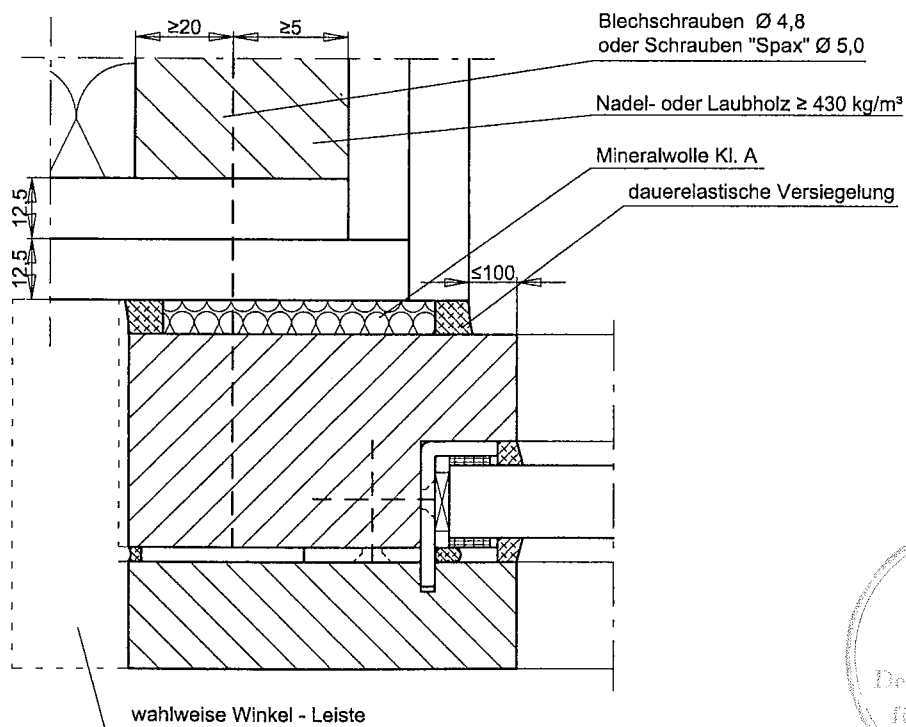
Brandschutzverglasung "KV 69"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
Wandanschlüsse Mauerwerk und Beton

Anlage 12
zur Zulassung
Nr. Z - 19.14 - 1249
vom 17.04.2009

Leichte Trennwand nach
DIN 4102 - 4 Tab. 48
Ausgabe 3/94



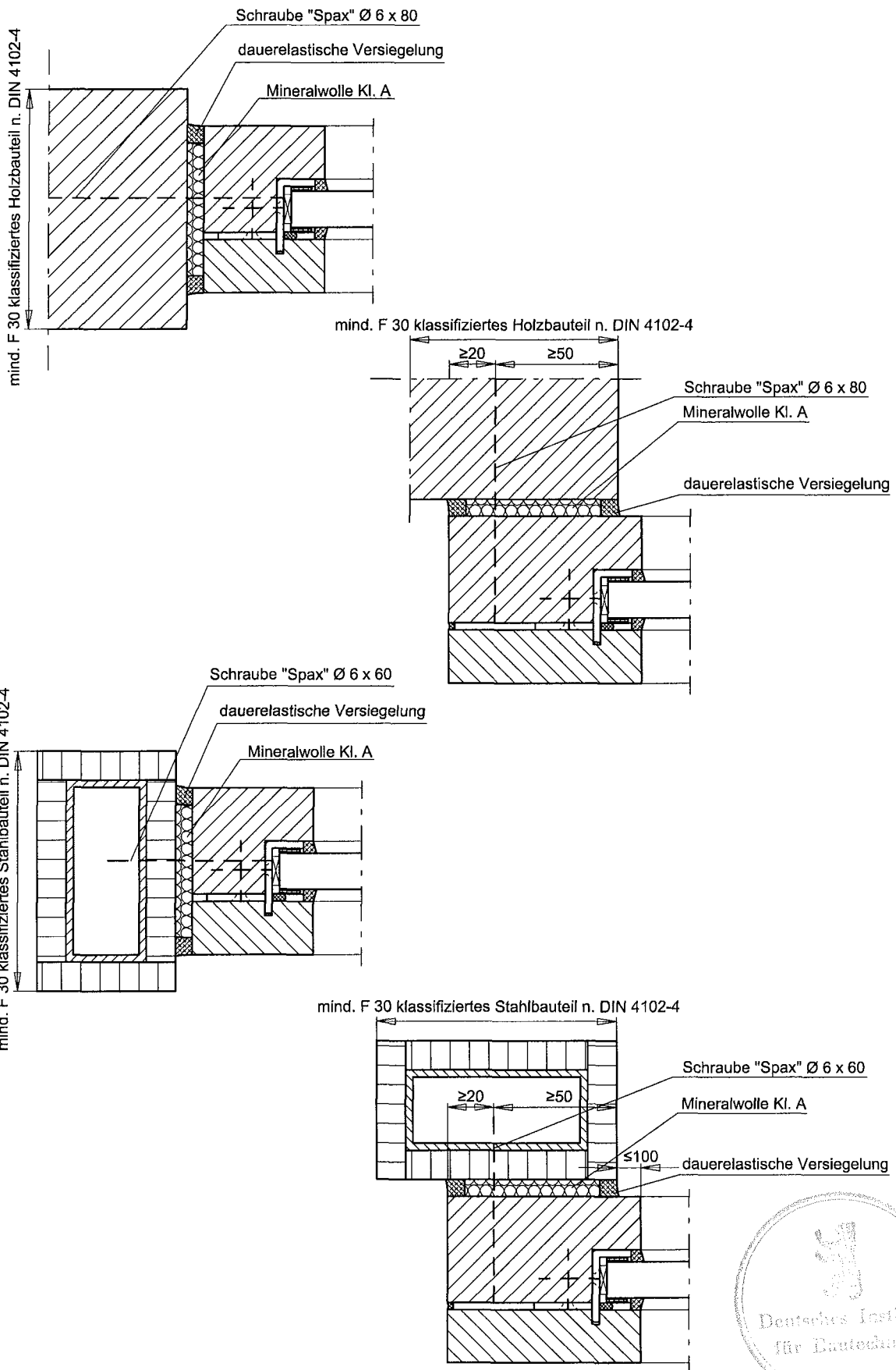
Leichte Trennwand nach
DIN 4102 - 4 Tab. 49
Ausgabe 3/94



Brandschutzverglasung "KV 69"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Seitliche Wandanschlüsse an leichte Trennwand n. DIN 4102-4

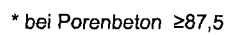
Anlage 13
zur Zulassung
Nr. Z - 19.14 - 1249
vom 17.04.2009



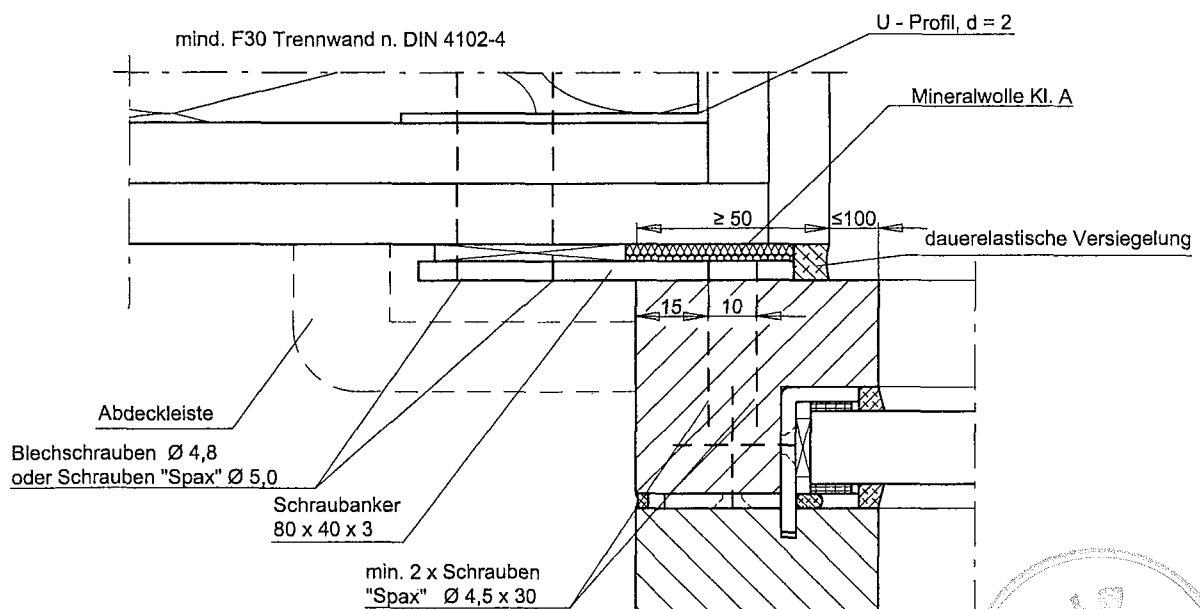
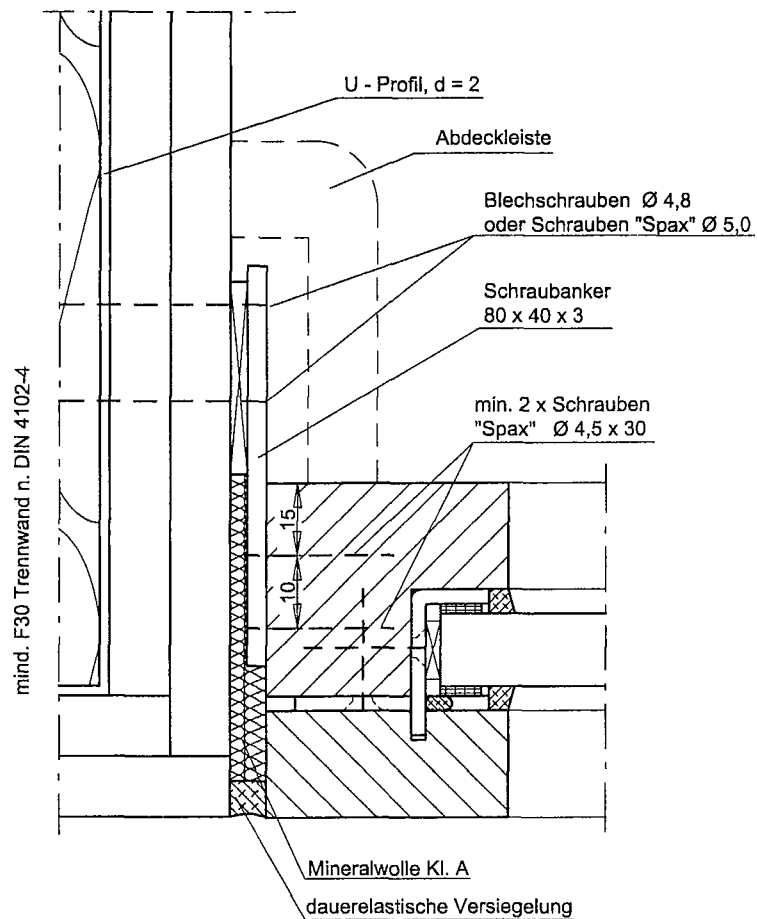
Brandschutzverglasung "KV 69"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Wandanschlüsse an mind. F 30 - klassifizierte Bauteile

Anlage 14
zur Zulassung
Nr. Z - 19.14 - 1249
vom 17.04.2009



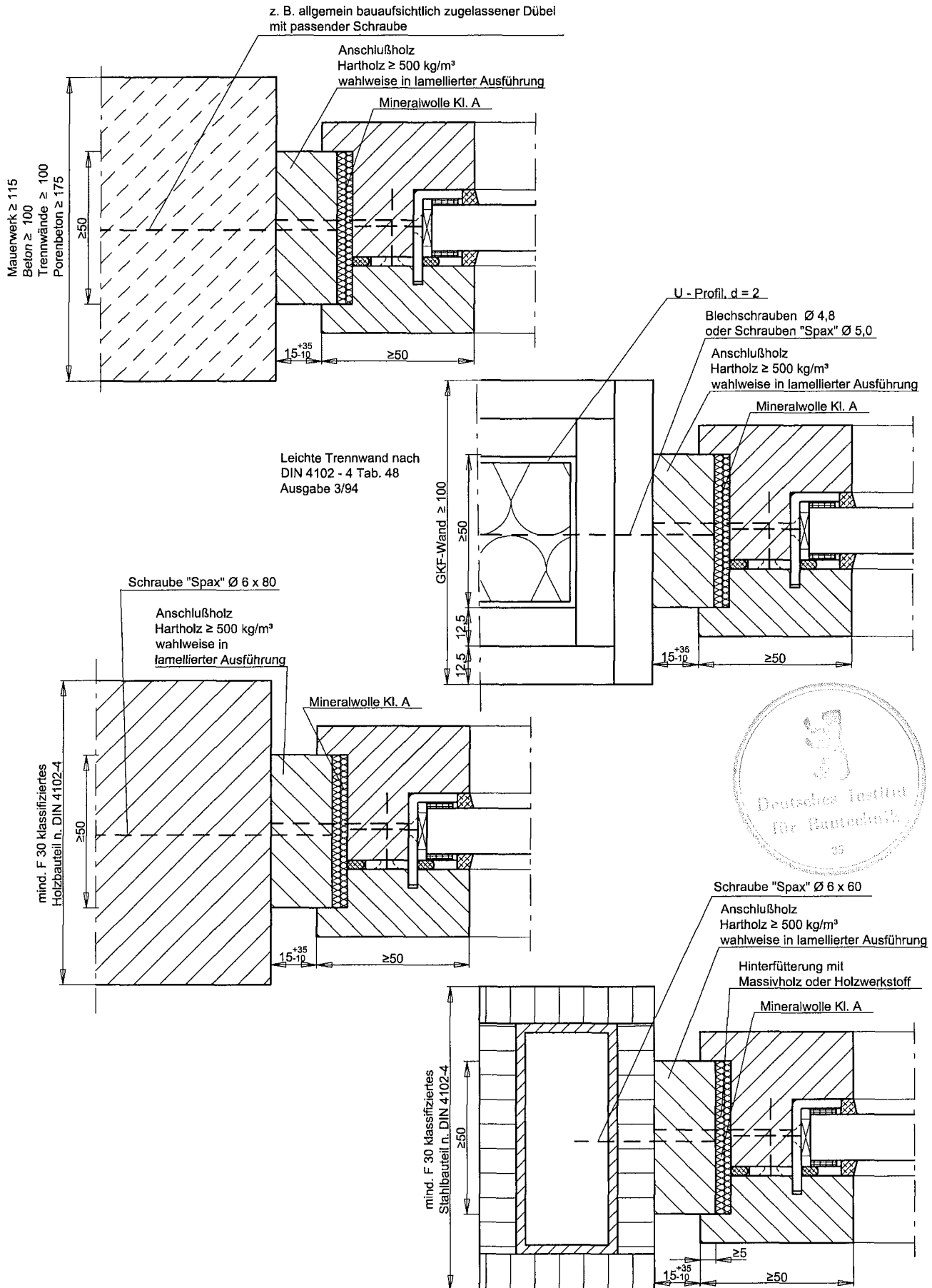
Anlage 15
zur Zulassung
Nr. Z - 19.14 - 1249
vom 17.04.2009



Brandschutzverglasung "KV 69"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Seitliche Wandanschlüsse an Leichtbauwand mit Schraubanker

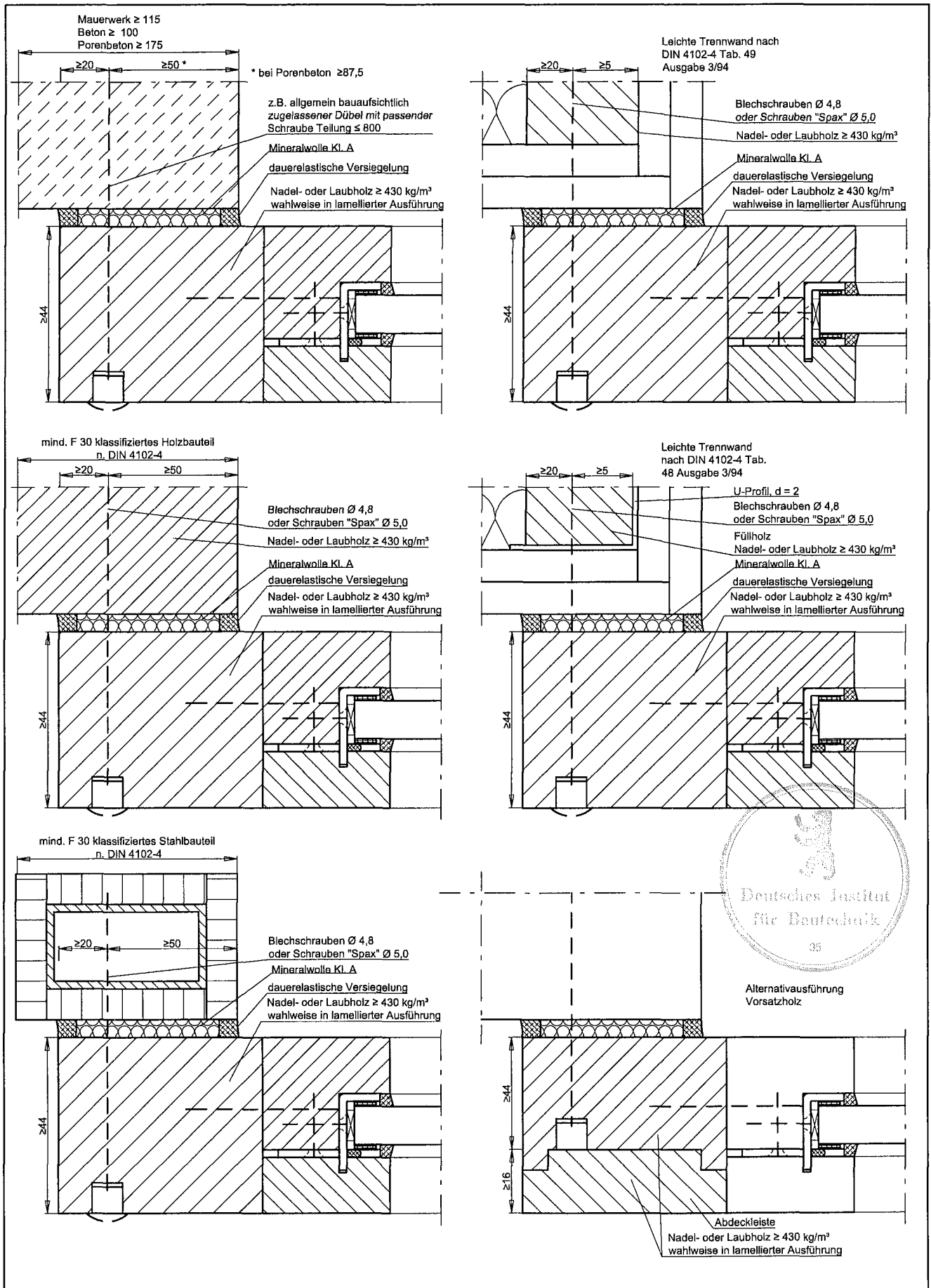
Anlage 16
zur Zulassung
Nr. Z - 19.14 - 1249
vom 17.04.2009



Brandschutzverglasung "KV 69"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Wandanschlüsse

Anlage 17
zur Zulassung
Nr. Z - 19.14 - 1249
vom 17.04.2009



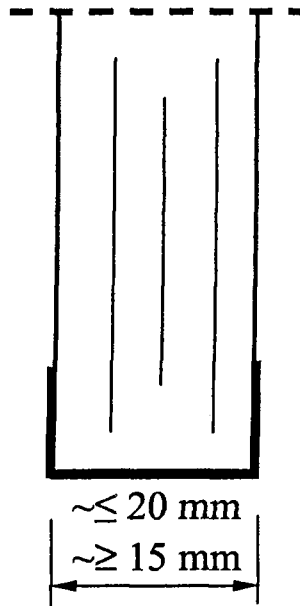
Brandschutzverglasung "KV 69"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Wandanschlüsse Vorsatzholz

Anlage 18
zur Zulassung
Nr. Z - 19.14 - 1249
vom 17.04.2009

Verbundglasscheibe „Pilkington Pyrostop® 30-1.“

Prinzipskizze:



Brandschutz-Verbund-Sicherheitsglas gemäß DIN EN 14449 bestehend aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

„Pilkington Pyrostop® 30-10“ bzw.

„Pilkington Pyrostop® 30-12“ bei Verwendung von Ornamentglas

Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen

Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



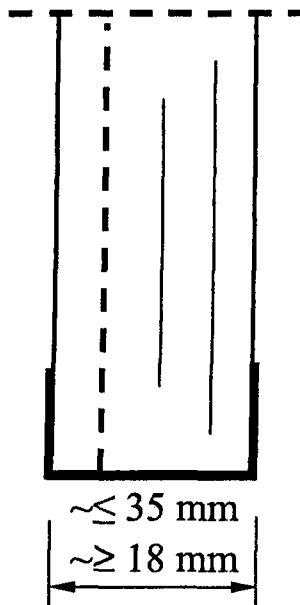
Brandschutzverglasung "KV 69"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe –

Anlage 19
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1249
vom 17.04.2009

Verbundglasscheibe „Pilkington Pyrostop® 30-2.“

Prinzipskizze:



Brandschutz-Verbund-Sicherheitsglas gemäß DIN EN 14449 bestehend aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten und PVB-Folie.

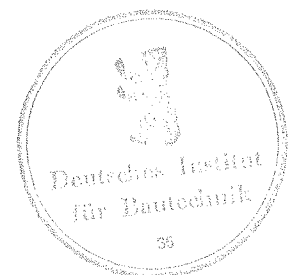
Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

„Pilkington Pyrostop® 30-20“ bzw.

„Pilkington Pyrostop® 30-22“ bei Verwendung von Ornamentglas

Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen

Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



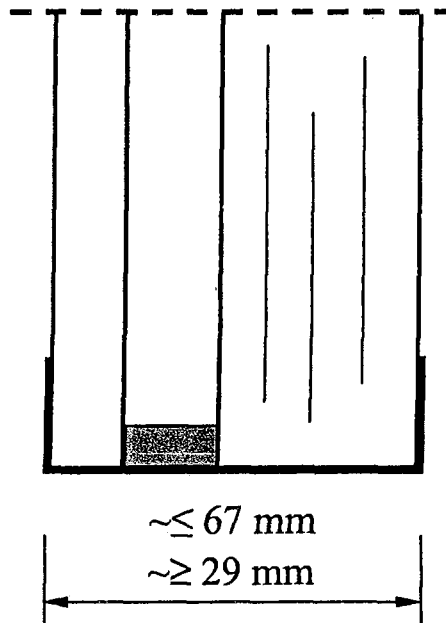
Brandschutzverglasung "KV 69"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage 20
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1249
vom 17.04.2009

Isolierglasscheibe „Pilkington Pyrostop® 30-1. Iso“

Prinzipskizze:



Brandschutzisolierglas gemäß DIN EN 1279-5 bestehend aus Verbund-Sicherheitsglas gemäß DIN EN 14449 aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten sowie vorgesetzter Gegen-/Außenscheibe.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

Gegen-/Außenscheibe:

Floatglas ≥ 6 mm bei „Pilkington Pyrostop® 30-15 “
nach DIN EN 572-9,

Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas ≥ 6 mm bei „Pilkington Pyrostop® 30-16 “
nach DIN EN 12150-2, wahlweise

heißgelagert nach BRL A Teil 1,
Schalldämm-Verbund-Sicherheitsglas ≥ 8 mm bei „Pilkington Pyrostop® 30-17 “*
nach DIN EN 14449 aus

Floatglas oder
Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas,
Verbund-Sicherheitsglas ≥ 8 mm bei „Pilkington Pyrostop® 30-18 “*
nach DIN EN 14449 aus

Floatglas oder
Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas

* Wahlweise mit Wärme- oder Sonnenschutzbeschichtung

Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen

Wahlweise Verwendung von Ornamentglas als äußere Scheibe

Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



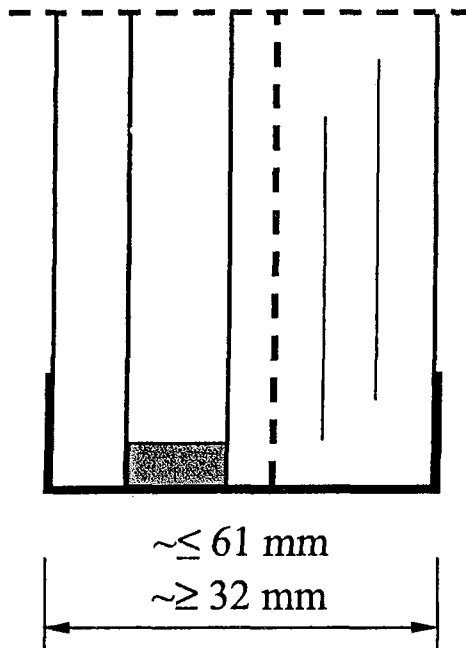
Brandschutzverglasung "KV 69"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Mehrscheiben Isolierglasscheibe -

Anlage 21
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1249
vom 17.04.2009

Isolierglasscheibe „Pilkington Pyrostop® 30-2. Iso und Pilkington Pyrostop® 30-3. Iso“

Prinzipskizze:



Brandschutzisolierglas gemäß DIN EN 1279-5 bestehend aus Verbund-Sicherheitsglas gemäß DIN EN 14449 aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten und PVB-Folie sowie vorgesetzter Außenscheibe.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

Außenscheibe:

Floatglas	≥ 6 mm bei „Pilkington Pyrostop® 30-25 (35*)“
nach DIN EN 572-9,	
Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas	≥ 6 mm bei „Pilkington Pyrostop® 30-26 (36*)“
nach DIN EN 12150-2,	
wahlweise heißgelagert nach BRL A Teil 1,	
Schalldämm-Verbund-Sicherheitsglas	≥ 8 mm bei „Pilkington Pyrostop® 30-27 (37*)“
nach DIN EN 14449 aus	
Floatglas oder	
Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas,	
Verbund-Sicherheitsglas	≥ 8 mm bei „Pilkington Pyrostop® 30-28 (38*)“
nach DIN EN 14449 aus	
Floatglas oder	
Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas	

* Mit Wärme- oder Sonnenschutzbeschichtung

Wahlweise Oberflächenbehandlung/ -beschichtung der äußeren Glasflächen

Wahlweise Verwendung von Ornamentglas als äußere Scheibe

Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

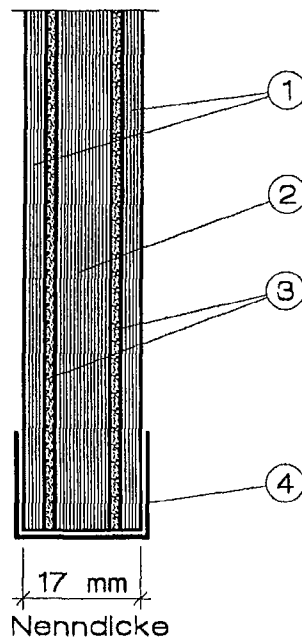


Brandschutzverglasung "KV 69"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

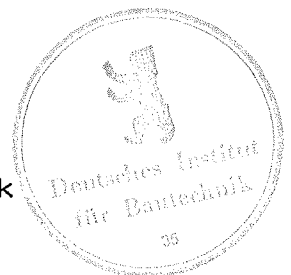
- Mehrscheiben Isolierglasscheibe -

Anlage 22
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1249
vom 17.04.2009

Verbundglasscheibe "PROMAGLAS 30, Typ 1"



- ① Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick Typ 1-0
oder
Variante:
Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, mehrschichtig, mit PVB-Folien (Aufbau beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt) Typ P... und
Typ BR...
- ② Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 8 mm dick
- ③ Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick; Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (nur bzgl. Typ P... und Typ BR...)
- ④ Kantenschutzband, Aluminiumklebeband, $\leq 0,38$ mm dick, Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (nur bzgl. Typ P... und Typ BR...)



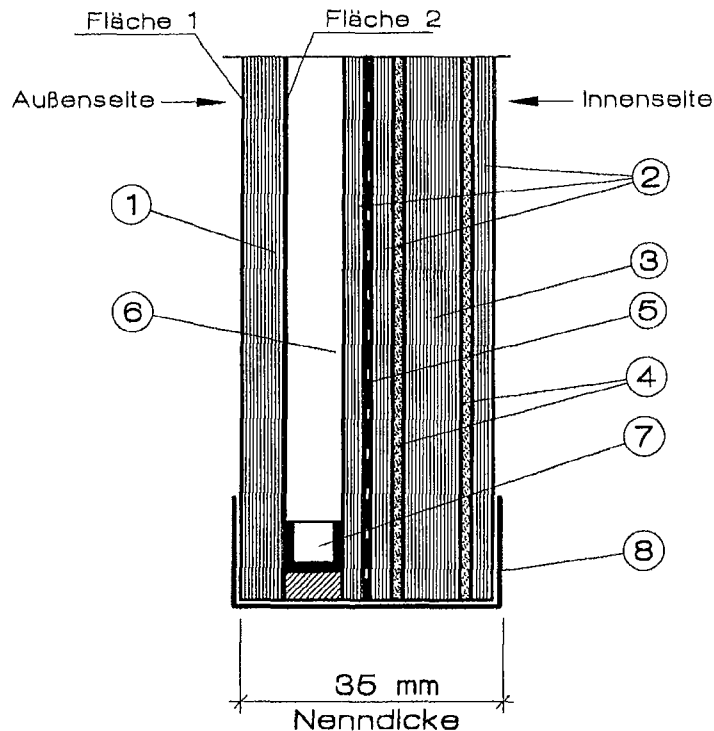
Maße in mm

Brandschutzverglasung "KV 69"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage 23
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1249
vom 17.04.2009

Isolierverbundglasscheibe "PROMAGLAS 30, Typ 3"



- ① Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 6 mm dick
oder
Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar oder getönt, mit
Beschichtung auf Fläche 1 bei Typ 3-5
oder
Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar oder getönt, mit
Beschichtung auf Fläche 2 bei Typ 3-4, 3-7
(alle Ausführungen wahlweise mit Kalknatron-Einscheiben-
sicherheitsglas nach DIN EN 12150-2)
- ② Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick
- ③ Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 8 mm dick
- ④ Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick; Zusammensetzung
beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- ⑤ PVB-Folie, klar, 0,76 mm dick
- ⑥ Scheibenzwischenraum, $d \geq 8 \text{ mm}$
- ⑦ Abstandshalter, umlaufend, aus Metallblechprofilen
mit den Scheiben verklebt
- ⑧ Kantenschutzband, Aluminiumklebeband, $\leq 0,38 \text{ mm}$ dick,
Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik
hinterlegt



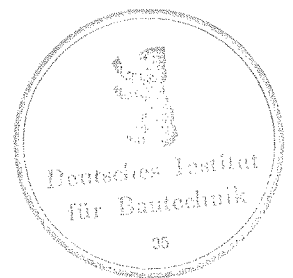
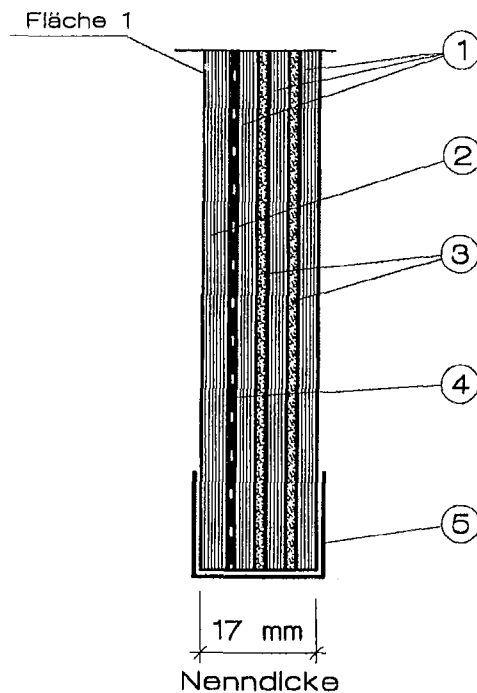
Maße in mm

Brandschutzverglasung "KV 69"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Mehrscheiben Isolierglasscheibe -

Anlage 24
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1249
vom 17.04.2009

Verbundglasscheibe "PROMAGLAS 30, Typ 5"



- ① Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick
- ② Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 4 mm dick bei Typ 5-0
 oder
 Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, getönt, ca. 4 mm dick bei Typ 5-1
 In grau, grün oder bronze
 oder
 Ornamentglas nach DIN EN 572-9, strukturiert, ca. 4 mm dick bei Typ 5-2
 oder
 Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, getönt, ca. 4 mm dick bei Typ 5-5
 mit Beschichtung auf Fläche 1
- ③ Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick; Zusammensetzung
 beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- ④ PVB-Folie, klar, ca. 0,76 mm dick
 oder
 PVB-Folie, matt, ca. 0,76 mm dick bei Typ 5-3
- ⑤ Kantenschutzband, Aluminiumklebeband, $\leq 0,38$ mm dick,
 Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik
 hinterlegt

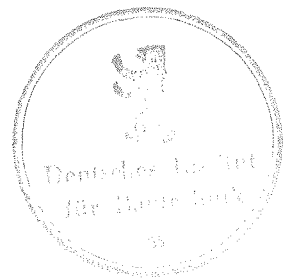
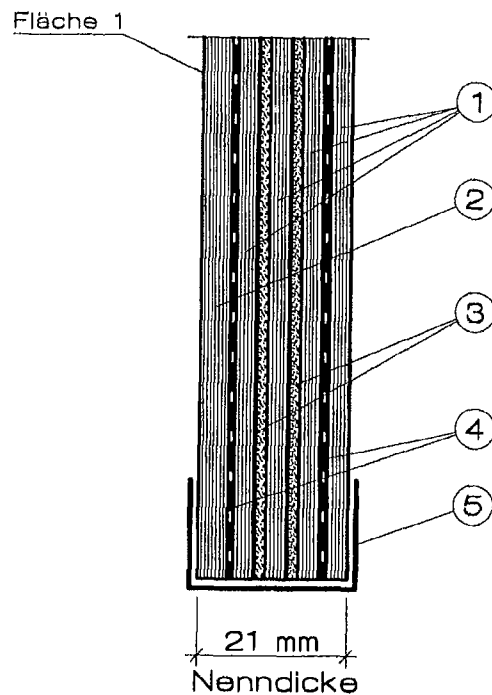
Maße in mm

Brandschutzverglasung "KV 69"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage 25
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1249
 vom 17.04.2009

Verbundglasscheibe "PROMAGLAS 30, Typ 10"



- ① Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick
- ② Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 4 mm dick bei Typ 10-0
 oder
 Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, getönt, ca. 4 mm dick
 in grau, grün oder bronze bei Typ 10-1
 oder
 Ornamentglas nach DIN EN 572-9, strukturiert, ca. 4 mm dick bei Typ 10-2
 oder
 Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, getönt, ca. 4 mm dick
 mit Beschichtung auf Fläche 1 bei Typ 10-5
- ③ Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick; Zusammensetzung
 beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- ④ PVB-Folie, klar, ca. 0,76 mm dick
 oder
 PVB-Folie, matt, ca. 0,76 mm dick bei Typ 10-3
- ⑤ Kantenschutzband, Aluminiumklebeband, $\leq 0,38$ mm dick,
 Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik
 hinterlegt

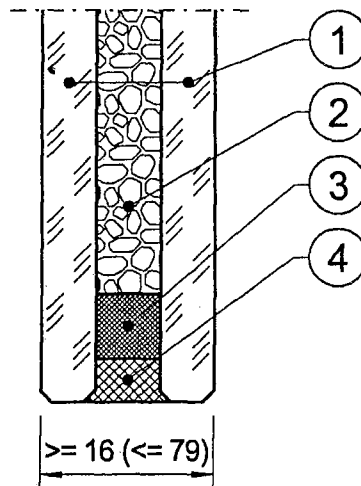
Maße in mm

Brandschutzverglasung "KV 69"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage 26
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1249
 vom 17.04.2009

Verbundglasscheibe SGG CONTRAFLAM 30



- 1) ESG oder ESG-H, $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
oder
ESG aus Ornamentglas, $\geq 6,0 \pm 0,5$ mm dick, der Typen
sgg SR SILVIT, sgg SR ARENA C, sgg MASTER-POINT,
sgg MASTER-LIGNE, sgg MASTER-CARRE,
sgg MASTER-RAY, sgg MASTER-LENS,
oder
VSG, $\geq 8,0 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Ornament
Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Alkali-Silikat, 6 mm dick
(Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 3) Abstandhalter
(Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 4) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff



- Floatglas nach DIN EN 572-9 und BRLA Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Ornamentglas nach DIN EN 572-9 und BRLA Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Beschichtetes Glas nach DIN EN 1096-4 und BRLA Teil 1 lfd. Nr. 11.11
- Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2 und BRLA Teil 1 lfd. Nr. 11.12
- Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach BRLA Teil 1 lfd. Nr. 11.13
- Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie nach DIN EN 14449 und BRLA Teil 1 lfd. Nr. 11.14
- Verbundglas (VG) nach DIN EN 14449 und BRLA Teil 1 lfd. Nr. 11.15

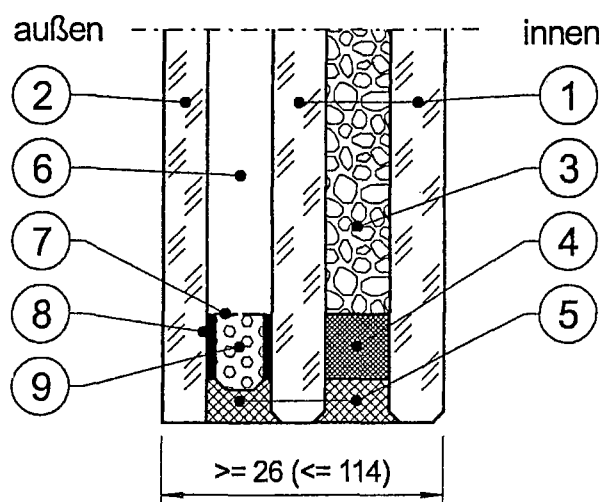
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "KV 69"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage 27
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1249
vom 17.04.2009

Isolierglasscheibe SGG CONTRAFLAM 30 IGU Climalit / Climaplus



- 1) ESG oder ESG-H, $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder
ESG aus Ornamentglas, $\geq 6,0 \pm 0,5$ mm dick, der Typen
sgg SR SILVIT, sgg SR ARENA C, sgg MASTER-POINT, sgg MASTER-LIGNE,
sgg MASTER-CARRE, sgg MASTER-RAY, sgg MASTER-LENS,
oder
VSG, $\geq 8,0 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Ornament, Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Floatglas, ESG, ESG-H, VSG, VG* oder Ornamentglas, $\geq 4 \pm 0,2$ mm,
mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 3) Alkali-Silikat, 6 mm dick (Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 4) Abstandhalter (Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 5) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff
- 6) Luft- oder Spezialgasfüllung
- 7) Abstandhalter aus Stahl oder Aluminium ≥ 6 mm
- 8) Primärdichtung aus Polyisobutylen
- 9) Trockenmittel für Luft- oder Spezialgasfüllung (Molsiebe)



* nur bei Verwendung im Innenbereich

- Floatglas nach DIN EN 572-9 und BRLA Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Ornamentglas nach DIN EN 572-9 und BRLA Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Beschichtetes Glas nach DIN EN 1096-4 und BRLA Teil 1 lfd. Nr. 11.11
- Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2 und BRLA Teil 1 lfd. Nr. 11.12
- Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach BRLA Teil 1 lfd. Nr. 11.13
- Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie nach DIN EN 14449 und BRLA Teil 1 lfd. Nr. 11.14
- Verbundglas (VG) nach DIN EN 14449 und BRLA Teil 1 lfd. Nr. 11.15

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "KV 69"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Mehrscheiben Isolierglasscheibe -

Anlage 28
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1249
vom 17.04.2009

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
.....
.....
.....
- Baustelle bzw. Gebäude:
.....
.....
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)



(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "KV 69"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 29
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1249
vom 17.04.2009